

# **Leitfaden**

## **Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

- 1.1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011
- 1.2 Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005 (Anlage 5)
- 1.3 Verordnungen
- 1.4 Überblick (Neuerungen) - Fortschreibung des ÖRK

### **2. Vorarbeiten**

- 2.1 Anbotseinholung, Auftragsvergabe
- 2.2 Grundlegende Information, Planung der Durchführung
- 2.3 Information der Gemeindebewohner

### **3. Planungsschritte - Entwurfsausarbeitung**

- 3.1 Planungsprozess im Überblick
- 3.2 Bestandsaufnahme
- 3.3 Bestandteile der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im engeren Sinn
- 3.4 Strategische Umweltprüfung
- 3.5 Einholen von Fachstellungennahmen
- 3.6 Vorbegutachtung
- 3.7 Öffentliche Gemeindeversammlung

### **4. Verfahrensschritte - Verfahren im engeren Sinn**

- 4.1 Verfahren zur Erlassung in der Gemeinde
- 4.2 Aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren
- 4.3 Inkraftsetzung

### **5. Förderung der Gemeinden**

- 5.1 Förderrichtlinie
- 5.2 Förderansuchen

### **6. Anlagen**

- Anlage 1: Naturkundlicher Bearbeitungsrahmen
- Anlage 2: Schutzgut Luft – SUP-Kriterien
- Anlage 3: Themenbereich Lärm
- Anlage 4: Beschluss- und Kundmachungsmuster
- Anlage 5: Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005

# 1. Rechtliche Grundlagen

## 1.1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011, LGBl. Nr. 56/2011, idF Nr. 150/2012

- § 27 Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung
- § 28 Bestandsaufnahme
- § 28a Baulandbilanz
- § 29 Planungsinstrumente
- § 31 Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes
- § 31a Fortschreibung
- § 31b Firstverlängerung, Befreiung
- § 33 Maßnahmen der Gemeinden als Träger von Privatrechten
- § 34 Förderung der Gemeinden
- § 63 Information der Gemeindebewohner
- § 64 Verfahren zur Erlassung und Fortschreibung des örtl. Raumordnungskonzeptes (...)
- § 65 Umweltprüfung
- § 67 Aufsichtsbehördliche Genehmigung
- § 68 Kundmachung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (...)
- § 70 Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (...)
- § 73 Entschädigung („Rückwidmung“)
- § 110 Übergangsbestimmungen – Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte

## 1.2 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005 (= Umsetzung der Richtlinie 2011/42/EG - SUP-Richtlinie)

- § 4 Verfahren
- § 5 Umweltbericht
- § 6 Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von öffentlichen Umweltstellen
- § 7 Grenzüberschreitende Auswirkungen von Plänen und Programmen
- § 8 Entscheidungsfindung
- § 9 Bekanntgabe der Entscheidung

## 1.3 Verordnungen

Verordnung über die Bestandsaufnahme sowie über den Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes, LGBl. Nr. 122/1994; zur Zeit in Bearbeitung

Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2004 samt Anlage 2 in der durch Art. II Abs. 2 der Verordnung LGBl. Nr. 02/2012 geänderten Fassung (Neuerlassung in Vorbereitung)

Richtlinien der Landesregierung vom 14.12.2010 über die Gewährung einer Förderung für die Ausarbeitung der Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte

## 1.4 Überblick (Neuerungen) - Fortschreibung des ÖRK

Das örtliche Raumordnungskonzept ist jeweils auf **einen Planungszeitraum von zehn Jahren** auszurichten und fortzuschreiben. (§ 31a Abs. 1 TROG)

Die Gemeinde hat **spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres** nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen **Fortschreibung zu beschließen** und der Landesregierung **zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen**.

Kommt die Gemeinde ihrer Verpflichtung nicht nach oder wurde der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt, so dürfen außer in den Fällen des § 36 Abs. 1 lit. c und d keine weiteren Grundflächen als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet werden („**Widmungssperre**“). Davon ausgenommen sind Änderungen des Flächenwidmungsplanes, die zur Schaffung eines für ein bestimmtes Bauvorhaben ausreichend großen Bauplatzes erforderlich sind, sofern die betreffende Grundfläche größtenteils bereits als Bauland, als Sonderfläche oder als Vorbehaltsfläche gewidmet ist (§ 31a Abs. 2). Es liegt daher im Interesse der Gemeinde, zeitgerecht mit den Arbeiten an der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu beginnen.

Die Landesregierung kann für einzelne Gemeinden auf deren Antrag abweichend vom § 31a Abs. 1 erster Satz durch Verordnung **eine längere, höchstens jedoch 20-jährige Frist** für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes festlegen, wenn die räumliche Entwicklung der jeweiligen Gemeinde eine frühere Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht erfordert (§ 31b Abs. 1).

Dies hängt maßgeblich davon ab, welcher Baulandbedarf in der Gemeinde gegeben ist bzw. in welchem Umfang noch Baulandreserven zur Verfügung stehen. Daher ist auf Grundlage einer Bestandsaufnahme sowie einer begründenden Stellungnahme des Raumplaners ein entsprechender Antrag auf Verlängerung um XX Jahre vom Gemeinderat zu beschließen und der Landesregierung (Abt. Bau- und Raumordnungsrecht) vorzulegen.

Die Gemeinde hat den Entwurf über die **Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes** gem. § 65 TROG 2011 einer **Umweltprüfung** nach dem **Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP 2005)** zu unterziehen.

Es ist zuerst ein **Umweltbericht** (§ 5 TUP) zu erstellen. Darin sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Plans oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen sind gem. § 5 Abs. 5 TUP die **öffentlichen Umweltstellen** (Abt. Bau- und Raumordnungsrecht) von der Planungsbehörde **vor der Ausarbeitung des Plans oder Programms** zu befragen. Die Planungsbehörde hat dazu einen **Entwurf des Umweltberichts vorzulegen** („Vollständigkeitsprüfung“ vor dem Auflagebeschluss).

Die Auflegung des Entwurfes der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zur allgemeinen Einsicht **nach § 64 Abs. 1 TROG 2011** hat in einem mit der Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltprüfungsverfahren nach **§ 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes** zu erfolgen. Dabei sind **spezielle Verfahrensvorschriften** zu berücksichtigen.

Anlässlich der Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte dürfen Raumordnungsprogramme (z.B. überörtliche Grünzonen, landwirtschaftliche Vorrangflächen) mit Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 lit. a, e oder f TROG 2011 geändert werden, wenn sie zum aufgelegten Entwurf des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes im Widerspruch stehen und die mit diesem Entwurf verfolgten örtlichen Raumordnungsinteressen den mit dem Raumordnungsprogramm verfolgten überörtlichen Raumordnungsinteressen unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Raumordnungsziele zumindest gleichwertig sind (§ 10 Abs. 3 TROG 2011).

## **2. Vorarbeiten**

### **2.1 Anbotseinholung, Auftragsvergabe**

Bei der Interessentensuche für die Auftragsvergabe wird zu berücksichtigen sein, welche Vorarbeiten bereits vorliegen. Im Falle einer Ausschreibung des Auftrags bzw. Anbotseinholung sind die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten (Auskunft Abt. Justizariat im Amt der Tiroler Landesregierung).

Nach Auswahl des Raumplaners ist als Grundlage für die Zusammenarbeit ein **Werkvertrag** mit dem Raumplaner abzuschließen, der auf einen Gemeinderatsbeschluss gestützt ist (siehe auch Punkt 5.2) und den Kriterien der Richtlinien der Landesregierung vom 14.12.2010 über die Gewährung einer Förderung entspricht.

### **2.2 Grundlegende Information, Planung der Durchführung**

Es wird empfohlen, **rechtzeitig** (mindestens 1,5 Jahre) vor Fristablauf des örtlichen Raumordnungskonzeptes mit dem/der zuständigen juristischen SachbearbeiterIn im Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht, Kontakt aufzunehmen. In einem gemeinsamen **(Start)Gespräch** (Vertreter der Gemeinde, beauftragte/r RaumplanerIn, Sachverständige/r örtl. Raumordnung, jurist. SachbearbeiterIn) können grundsätzliche Informationen ausgetauscht und die weitere Vorgangsweise bzw. der Zeitrahmen abgestimmt werden.

### **2.3 Information der Gemeindebewohner**

Die Gemeindebewohner sind gem. § 63 TROG 2011 von der beabsichtigten Ausarbeitung des Entwurfes der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Vorhinein, auf geeignete Weise, wie etwa durch Bekanntmachung in einem allfälligen Publikationsorgan der Gemeinde, durch Postwurfsendung oder brieflich, zu verständigen. In der Verständigung ist auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung des Entwurfes und in zusammengefasster Form auf den Gang des Verfahrens nach den §§ 64, 65, 67 und 68 hinzuweisen.

## **3. Planungsschritte - Entwurfsausarbeitung**

Die Entwurfsausarbeitung (Fortschreibung) erfolgt im Rahmen eines Planungsprozesses mit möglichst direkter Einbindung der Bevölkerung. Die Gestaltung des Planungsprozesses wird

je nach Größe der Gemeinde unterschiedlich sein. Grundvoraussetzung ist, dass zwischen dem beauftragten Planer und den Organen der Gemeinde (Gemeindevorstand, -rat, Raumordnungsausschuss) eine laufende Abstimmung erfolgt. Notwendigerweise wird es in der Phase der Entwurfsausarbeitung auch eine entsprechende Zusammenarbeit mit den berührten Dienststellen des Amtes der Landesregierung geben. Dies trägt auch dazu bei, das nachfolgende aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren möglichst konfliktfrei zu gestalten.

### 3.1 Planungsprozess im Überblick

<b>Gemeinde</b>	<b>Aufbereitung d. (Plan)Unterlagen durch Raumplaner, befugte Pers.</b>	<b>Amt der LReg/ Aufsichtsbehörde</b>
<b>Bestandsaufnahme</b>  Bewertung der Entwicklungsmöglichkeiten Analyse der bisherigen Entwicklung Ableiten des Bedarfs Ableiten von Zielen	Darstellung und Beschreibung der für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten und voraussehbaren Veränderungen  Bestandsaufnahme: Plan + Textteil	Beratung/Unterlagen (Baulandbilanz, Biotopkartierung etc. )  fachl. Empfehlungen*)
<b>Örtliches Raumordnungskonzept im engeren Sinn</b>  - <b>Entwicklungsplan</b> - <b>Verordnungstext</b> - <b>Erläuterungsbericht</b>	Darstellung des zukünftigen Bedarfs  Maßnahmen und Festlegungen zum Entwicklungsplan und zum Verordnungstext  Begründung (Erläuterungsbericht)	Expertise  fachl. Empfehlungen*)
<b>Strategische Umweltprüfung/Umweltbericht</b>	Bewertung der Umweltauswirkungen aller getroffenen Festlegungen im Umweltbericht (nach Möglichkeit auch mittels Matrix)	fachl. Empfehlungen*)
<b>Einholen der Fachstellungnahmen</b> (Umwelt, Forst, Straßenbau, Wasserwirtschaft, WLV u.a.)	Erarbeitung der <u>Grundlagen</u> für die Fachstellungnahmen (insbesondere <b>naturkundefachliche Bearbeitung</b> , ggf. Lärm, Ig-Luft)	Einholen <u>allfälliger Fachstellungnahmen</u> im Bereich <u>Ig-Luft, Lärm, Seveso II</u> auf Basis der erstellten Grundlagen
	Überarbeitung/Vervollständigung der Unterlagen nach Vorliegen der Fachstellungnahmen	
<b>Entwürfe vorlegen:</b> -Bestandsaufnahme -VO-Plan und -Text - <b>Umweltbericht</b> -Erläuterungsbericht -Fachstellungnahmen	Übermittlung der Unterlagen analog und digital (PDF-Format)	<b>Vollständigkeitsprüfung</b> des <b>Umweltberichtes</b> durch öffentliche Umweltstelle und <b>Vorbegutachtung</b> der vorgelegten Entwürfe

	allfällige Überarbeitung/ Vervollständigung der Unterlagen	
<b>Verfahren im engeren Sinn Pkt. 4.</b>		
*) <a href="http://www.tirol.gv.at/themen/landesentwicklung/raumordnung/oertliche-raumordnung/oerk/">http://www.tirol.gv.at/themen/landesentwicklung/raumordnung/oertliche-raumordnung/oerk/</a>		

### 3.2 Bestandsaufnahme

Gemäß § 28 TROG 2011 hat die Gemeinde die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten und deren voraussehbaren Veränderungen zu erheben und in einer Bestandsaufnahme festzuhalten. Anzumerken ist, dass durch das Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 der **Umfang der Bestandsaufnahme erweitert** wurde (neu eingefügt Absatz 3).

In der Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 1994, LGBl. Nr. 122/1994, mit der **nähere Bestimmungen über die Bestandsaufnahme** sowie über den Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes erlassen wurde, sind detaillierte inhaltliche Anforderungen normiert, die zu beachten sind.

Die Inhalte der Bestandsaufnahme sind in einem Textteil sowie die Flächen- und Gebäudenutzungen, Nutzungsbeschränkungen, überörtliche Planungen und Infrastruktureinrichtungen auch planlich darzustellen.

siehe auch „Hinweise zur Erstellung der Bestandsaufnahme“

<http://www.tirol.gv.at/themen/landesentwicklung/raumordnung/oertliche-raumordnung/oerk/>

### 3.3 Bestandteile der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (im engeren Sinn)

Das örtliche Raumordnungskonzept als Verordnung des Gemeinderates besteht aus textlichen Festlegungen sowie aus Karten und Plänen samt Planzeichenerläuterung. Dem örtlichen Raumordnungskonzept sind Erläuterungen anzuschließen, die eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Grundlagen zu enthalten haben (§ 29 Abs. 2 TROG 2011).

Der **Inhalt** des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist in § 31 TROG 2011 geregelt; nähere Bestimmungen wurden auch mit der oben zit. Verordnung der Landesregierung vom 20. Dezember 1994, LGBl. Nr. 122/1994, erlassen.

siehe auch „Hinweise zur Erstellung des örtlichen Raumordnungskonzeptes“

<http://www.tirol.gv.at/themen/landesentwicklung/raumordnung/oertliche-raumordnung/oerk/>

Durch das Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 ergeben sich **grundlegende Neuerungen**:

- Zusätzliche Festlegungen, die auf den **Abbau von Baulandüberhängen**, auf die tatsächliche widmungsgemäße Verwendung des für Wohnzwecke und für Zwecke der Wirtschaft erforderlichen Baulandes sowie auf die Sicherstellung ausreichender Grundflächen für Zwecke des geförderten Wohnbaus abzielen.
- Im Raumordnungskonzept sind jene Gebiete bzw. Grundflächen festzulegen, für die jedenfalls **Bebauungspläne** zu erlassen sind oder für die eine **Baulandumlegung** erforderlich ist.

- Sanktionsmechanismus (Ausbau)

Wesentliche Inhalte gem. § 31 TROG 2011:

Flächenbedarf für Wohnzwecke (Abs. 1 lit d) und Zwecke der Wirtschaft (Abs. 1 lit e):

- Die Gemeinde hat das **Höchstmaß** des für **Wohnzwecke** (inkl. Vorbehaltsflächen) und Zwecke der **Wirtschaft** erforderlichen Baulandes festzulegen (bedarfsorientiert, unter Einbeziehung bestehender Baulandbereiche).
- Jene Bereiche und Grundflächen, die als **Bauland** oder als **Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau** (siehe dazu Abs. 2 und 3 sowie § 52a - Kriterien für die Auswahl dieser Flächen) gewidmet werden dürfen, sind konkret festzulegen und dabei die zeitliche Abfolge der Widmung zu bestimmen („**Zeitzone**nplanung“).

Abbau von Baulandüberhängen:

- Die bestehenden örtlichen Raumordnungskonzepte sehen vielfach bereits Festlegungen zum **Abbau von Baulandüberhängen** vor. Nach dem nunmehrigen **Abs 1 lit. f** sind diese **Festlegungen verpflichtend** zu treffen (für diese Eigentumseinschränkung werden in **Abs. 4 zwingende Auswahlkriterien** festgelegt). Im Fall eines Baulandüberhanges müssen jene noch unbebauten, als Bauland gewidmeten Grundflächen festgelegt werden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt des jeweiligen Planungszeitraumes, nachdem bestimmte im Einzelnen festzulegende Voraussetzungen vorliegen, bebaut werden dürfen.
- Anknüpfend an Abs. 1 lit. f sieht der nunmehrige **§ 35 Abs. 2** ein **neues System** vor, das auf der **Ebene des Flächenwidmungsplanes ansetzt**. Die betroffenen Baulandflächen (*in Betracht kommen größere, zusammenhängende Flächen*) behalten grundsätzlich die bestehende Widmung. Sie werden jedoch mit einer **speziellen Kennzeichnung** versehen, die eine Bebauung vorerst – von einer künftigen Baulandnutzung nicht im Wege stehenden Freilandbauten abgesehen – ausschließt.
- Sobald die im örtlichen Raumordnungskonzept im Einzelnen vorgesehenen **Voraussetzungen** (zB bestimmte Erschließungsmaßnahmen, Herstellung der Baulandeignung durch Gewässerregulierung oder sonstige Schutzvorkehrungen, Maßnahmen der Vertragsraumordnung) erfüllt sind und weiters auch ein **Bedarf** nach einer entsprechenden Bebauung besteht, ist diese **Kennzeichnung aufzuheben**.
- Dieses System ist nur auf Baulandflächen anwendbar, die für eine Bebauung innerhalb des Planungszeitraumes grundsätzlich vorgesehen sind.
- Sollte sich herausstellen, dass entgegen der ursprünglich getroffenen Annahme eine **Bebauung** der betroffenen Grundflächen aufgrund zwischenzeitlich **geänderter Verhältnisse** auf absehbare Zeit **nicht mehr in Betracht** kommt, ist ein solches Vorgehen nicht zulässig, sondern stellt sich in diesem Fall die Frage der **Rückwidmung** der betroffenen Grundflächen und damit auch des Vorliegens der Voraussetzungen für eine **Entschädigung nach § 73**.
- So gebührt eine Entschädigung nicht im Fall jedweder Rückwidmung von Baulandgrundstücken in Freiland, sondern nur in jenen eingeschränkten Fällen, in denen das **Interesse von Eigentümerseite** an der Beibehaltung der Widmung das gegenteilige **öffentliche Interesse** an der Änderung der Widmung überwiegt. **Abs. 3** enthält eine Auflistung von **Negativkriterien**, die ein überwiegendes Eigentümerinteresse ausschließen [zB Baulandeignung nicht (mehr) gegeben, sog. „Widmungstausch“]. Eine Entschädigung ist naturgemäß auch dann ausgeschlossen, wenn die Rückwidmung im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erfolgt, wobei es unerheblich ist, ob sich dieses Einvernehmen in einem (schriftlichen) Rückwidmungsbegehren oder in einer ausdrücklichen Zustimmung manifestiert.

### Sanktionsmechanismus:

- Die **Nichtentsprechung** der Verpflichtung zum **Abbau von Baulandüberhängen** hat gegebenenfalls zur Folge, dass die Fortschreibung nicht genehmigungsfähig ist.

### neues System der Bebauungsplanung:

- Jene Gebiete und Grundflächen, für die aufgrund des neuen Systems der Bebauungsplanung (§§ 54 ff) **Bebauungspläne zwingend** zu erlassen sind, **sind** bereits auf der Ebene des örtlichen Raumordnungskonzeptes **festzulegen** (Abs. 5). Im Wesentlichen handelt es sich dabei um **Neubaugebiete** sowie um **Gebiete mit Erschließungsdefiziten**.
- Nach Abs. 6 **können** im örtlichen Raumordnungskonzept für Gebiete und Grundflächen, für die eine **Bebauungsplanpflicht nicht besteht**, in Textform bestimmte **grundlegende Festlegungen** hinsichtlich der **Verkehrerschließung** und der **Bebauung** getroffen werden („**Bebauungsregeln**“).

### Baulandumlegung:

- Nach Abs. 7 sind im örtlichen Raumordnungskonzept jene Gebiete festzulegen, bei denen aufgrund der ungünstigen Grundstücksconfiguration eine **Baulandumlegung** erforderlich ist.
- Sollte sich im Zuge der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes die Neuregelung der Grundstücksordnung in einem bestimmten Gebiet als zweckmäßig erweisen, ist daher die **Baulandumlegung** als Voraussetzung in den **Zähler** des jeweiligen baulichen Entwicklungsbereiches aufzunehmen\*).
- Das Baulandumlegungsverfahren kann erst **nach** Genehmigung der Fortschreibung durchgeführt werden.

\*) Abklärung bzw. Kontaktnahme mit dem zuständigen Sachbearbeiter Josef Hoppichler im Amt der LReg

### Vertragsraumordnung (§ 33 TROG 2011):

Gemäß § 33 Absatz 2 TROG 2011 können die Gemeinden zum Zweck der Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes Verträge mit Grundeigentümern abschließen. Im Zusammenhang mit Absatz 1 dieser Bestimmung geht es primär um die Sicherung von Grundflächen für den Wohnbau einerseits und für gewerbliche und industrielle Zwecke andererseits.

Im Rahmen der Fortschreibung oder Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes kann vertraglich eine Verpflichtung des Grundeigentümers festgelegt werden, konkret bestimmte Grundflächen – nach entsprechender Änderung, Flächenwidmung – einem ganz bestimmten Zweck zuzuführen, also Wohnzwecken oder Zwecken der Betriebsansiedlung. Dies kann dadurch geschehen, dass sich der Grundeigentümer im Vertrag verpflichtet, Grundstücke an bestimmte oder bestimmbare Interessenten zu verkaufen oder ein Baurecht einzuräumen. Hierbei kann auch ein maximaler Verkaufspreis (Bauzins), welcher dem Verkehrswert entspricht, festgelegt werden. Der Kreis der potentiellen Käufer (Bauberechtigten) kann im Vorhinein fixiert werden, zB durch von der Gemeinde vorgeschlagene Käufer oder Unternehmen, welche bestimmte Kriterien erfüllen, wie z.B. eine Arbeitsplatzdichte in Bezug auf den Flächenverbrauch.

Erforderlich ist die Absicherung der Verpflichtungen des Grundeigentümers, z.B. durch Vorkaufsrechte zugunsten der Gemeinde oder Vereinbarung von Konventionalstrafen.



Eine Bereitstellung von Musterverträgen ist nicht möglich, da die Fälle des Abschlusses eines Vertrages nach § 33 Absatz 2 TROG 2011 individuell sehr unterschiedlich sind, sind doch die Verträge diversen Klauseln zugänglich, wie zB die Festlegung von Flächen für den Eigenbedarf des Grundeigentümers oder die Festlegung von Teilflächen, welche der freien Verwertung durch den Grundeigentümer offen stehen.

### 3.4 Strategische Umweltprüfung

Bei jeder Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist vom beauftragten Raumplaner eine Umweltprüfung (§ 65 TROG 2011) durchzuführen und sind in einem **Umweltbericht gemäß § 5 Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP)** die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Planes auf die Umwelt verursacht, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die Mindestinhalte des Umweltberichtes sind in § 5 Absatz 5 TUP definiert. Der Raumplaner bzw. eine befugte Person hat dabei **alle Schutzgüter umfassend zu beurteilen** und den Umweltbericht vollständig zu erstellen. Die Bewertung der Erheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ist für jene Bereiche vorzunehmen, die im Zuge der Fortschreibung des ÖRK als **bauliche Entwicklungsbereiche in das Konzept neu aufgenommen oder einer Nutzungsänderung** zugeführt werden.

Gemäß § 5 Absatz 4 TUP müssen die öffentlichen Umweltstellen (= Abt. Bau- und Raumordnungsrecht) von der Planungsbehörde **vor** der Ausarbeitung des Plans oder Programms befasst werden und kann erst nach positiver Vollständigkeitsprüfung (Scooping) das Verfahren im engeren Sinn (Auflegungsbeschluss) durchgeführt werden.

siehe auch „Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes – Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung (SUP-Verfahren)“

<http://www.tirol.gv.at/themen/landesentwicklung/raumordnung/oertliche-raumordnung/oerk/>

### 3.5 Einholen von Fachstellungnahmen

Im Zuge der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Erstellung des Umweltberichtes sind folgende Stellungnahmen einzuholen:

#### **obligatorisch:**

- Naturschutz
- Wildbach- und Lawinenverbauung
- Wasserwirtschaft
- Bezirksforstinspektion
- Straßenbau

#### **fakultativ:**

- Abt. Waldschutz (bei gewerblichen Entwicklungen im IG-Luft-Sanierungsgebiet für NOx = 100 m links und rechts der Autobahn von Niederndorf bis Zirl bzw. 50 m von Karrösten bis Zams; Schutzgut Luft muss im Umweltbericht beurteilt werden)
- Abt. Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen (ESA)
  - o Konfliktpotential Lärm (Grundlage „lärm.info.at“)
  - o Seveso II Betriebe (jede bauliche Entwicklung im Konsultationsbereich)
- Geologe (brauner Hinweisbereich im Gefahrenzonenplan der WLV)

- Denkmalschutz, Bergbau, Leitungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser etc.)
- ÖBB

Es wird empfohlen, möglichst frühzeitig mit den zuständigen Sachverständigen in Kontakt zu treten und evt. einen gemeinsamen Lokalaugenschein durchzuführen. Grundsätzlich wird empfohlen, den (Amts)Sachverständigen einen übersichtlichen Änderungsplan mit allen **neuen Entwicklungsbereichen** (unter Angabe des Ortsteils und der jeweiligen Gst.Nr.) zur Verfügung zu stellen, um eine umfassende Beurteilung zu gewährleisten.

In den nachstehend angeführten Bereichen sind (vom Raumplaner/einer befugten Person) **entsprechende Grundlagen für die Fachstellungnahme** aufzubereiten.

Naturkundefachliche Beurteilung:

Als Grundlage für die naturkundefachliche Beurteilung der **Freihalteflächenplanung** sind entsprechende Planunterlagen (**Lebensraumtypenplan** auf Grundlage der Biotopkartierung des Landes, **Landschaftsbild-Erholungswertplan, Naturwerteplan**) durch eine befugte Person zu erstellen und dem ASV (digital) zu übermitteln (siehe Anlage 1). Weiters sind neue **bauliche Entwicklungsbereiche** hinsichtlich ihrer **Umweltauswirkungen** (anhand einer Matrix) im Umweltbericht zu bewerten (siehe auch 3.4.).

Forstfachliche Beurteilung:

Nach Rücksprache mit der Landesforstdirektion sind den Bezirksforstinspektionen die **forstrelevanten Entwicklungsflächen inkl. direkt an den Wald angrenzender neuer Entwicklungsflächen im Detail** zu übermitteln (keinesfalls ausreichend ist die Übermittlung des gesamten ÖRK-Planes als pdf-Datei)

Schutzgut Luft (Ig-Luft-Gebiete):

siehe **immissionsfachliche Kriterien** Anlage 2

Konfliktbereich Lärm:

siehe **Zuordnungskriterien** Anlage 3

Geologie:

Ist im Bereich eines Grundstücks, das für eine bauliche Entwicklung vorgesehen ist, im Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinverbauung ein **brauner Hinweisbereich** kenntlich gemacht, so ist vor Aufnahme des Entwicklungsbereiches in das örtliche Raumordnungskonzept ein **geologisches Gutachten eines Privatsachverständigen** einzuholen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Zivilgutachten werden seitens der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht zur allfälligen **Plausibilitätsprüfung** an die **Landesgeologie** übermittelt.

Die erforderlichen **Fachstellungnahmen** sind von der **Gemeinde** einzuholen und müssen spätestens **vor dem Auflegungsbeschluss** schriftlich vorliegen.

Allfällige Stellungnahmen der Abt. Waldschutz (IG-Luft), der Abt. ESA (Lärm, Seveso) und der Abt. Allgem. Bauangelegenheiten (Geologie) werden - nach Vorlage entsprechend aufbereiteter Unterlagen durch den Raumplaner/SV – direkt über die Abt. Bau- und Raumordnungsrecht eingeholt.

### 3.6 Vorbegutachtung

Alle Entwurfsausarbeitungen sind **digital (PDF-Format) und analog** an die Abt. Bau- und Raumordnungsrecht zu übermitteln, inkl. aller Fachstellungnahmen. Der Umweltbericht wird einer **Vollständigkeitsprüfung** unterzogen, Planentwürfe und Verordnungstext werden aus raumordnungsfachlicher und formaler Sicht vorbegutachtet und wird die Übereinstimmung der Unterlagen geprüft. Erst nach **Rückmeldung der Vollständigkeit des Umweltberichtes** kann ein rechtsgültiger **Auflagebeschluss** durch den Gemeinderat gefasst werden.

### 3.7 Öffentliche Gemeindeversammlung (§ 63 TROG 2011)

Nach Vorliegen des Entwurfes ist dieser in einer öffentlichen Gemeindeversammlung vorzustellen. Die öffentliche Gemeindeversammlung soll möglichst **am Beginn der Auflegungsfrist** abgehalten werden. Die Durchführung einer Gemeindeversammlung ist Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung (siehe § 3 lit b der Förderrichtlinie vom 14.12.2010) und muss **nachweislich** erfolgen (Kundmachung übermitteln).

## 4. Verfahren im engeren Sinn

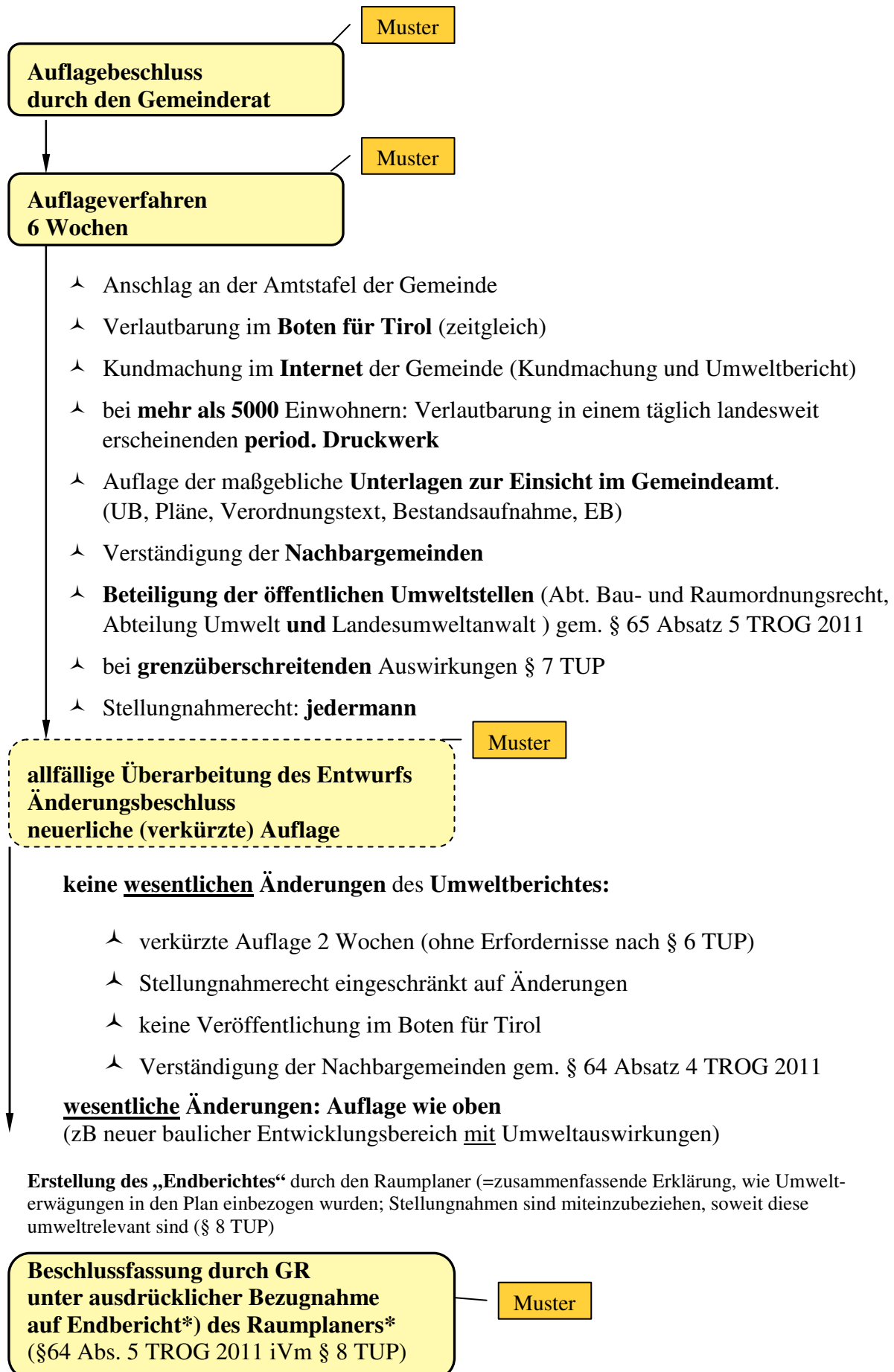
### 4.1 Verfahren zur Erlassung in der Gemeinde

Nach Vorliegen aller Entscheidungsgrundlagen und nach positiver Vollständigkeitsprüfung des Umweltberichtes kann vom Gemeinderat die **Auflegung** des Entwurfs der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes beschlossen werden. Anzumerken ist, dass eine **gleichzeitige Beschlussfassung** über **die Erlassung** des Entwurfs (Eventualbeschluss) **unzulässig** ist, da es sich nicht um ein Änderungsverfahren handelt.

Da im Raumplanungsrecht ein geringeres Maß an gesetzlicher Determination durch Verfahrensregelungen kompensiert werden muss (Legitimation durch Verfahren), ist ein sehr strenger Maßstab dahingehend anzulegen, ob die im Gesetz zur Gewinnung ausreichender Entscheidungsgrundlagen vorgesehene Vorgangsweise eingehalten wurde. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass sämtliche **Fachstellungnahmen** bereits **vor der Beschlussfassung (Auflegungsbeschluss) durch den Gemeinderat** schriftlich vorliegen müssen.

Gemäß § 65 TROG 2011 (Umweltprüfung) hat die Auflegung des Entwurfes nach § 64 Absatz 1 **in einem** mit der Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltprüfungsverfahren nach § 6 TUP zu erfolgen.

## Verfahren



## 4.2 Aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren

Die vom Gemeinderat beschlossene Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist zusammen mit den Unterlagen gem. § 67 Abs. 1 TROG 2011 in **zweifacher** Ausfertigung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Nach erfolgter raumordnungsfachlicher und rechtlicher Überprüfung entscheidet die **Landesregierung** über die Erteilung oder Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung mit schriftlichem **Bescheid**.

Der Genehmigungsbescheid wird der Gemeinde unter Anschluss einer mit Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zugestellt.

Wird die Genehmigung hingegen aus Gründen des § 67 Abs. 3 TROG 2011 **versagt**, muss das örtliche Raumordnungskonzept entsprechend überarbeitet werden und bedarf es einer Wiederholung des Verfahrens in der Gemeinde.

## 4.3 Inkraftsetzung

Der Beschluss des Gemeinderates über die Erlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist **innen zwei Wochen** nach Vorliegen der **aufsichtsbehördlichen Genehmigung** durch **öffentlichen Anschlag während zweier Wochen** kundzumachen.

Die zusammenfassende **Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen** wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach der Durchführung einer alternativen Prüfung gewählt wurde, ist gemäß § 9 Absatz 3 TUP in geeigneter Form zugänglich zu machen, wobei dies insbesondere durch Bekanntmachung im **Internet** erfolgen kann. Für die Dauer der Wirksamkeit des Planes hat die Planungsbehörde jedermann nach Verlangen Einsicht in den Plan oder die zusammenfassende Erklärung zu gewähren.

Mit Ablauf der Kundmachungsfrist tritt das örtliche Raumordnungskonzept in Kraft und liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Nach Rechtskraft ist die **Kundmachung** an das Amt der Tiroler Landesregierung (Abt. Bau- und Raumordnungsrecht) zu **übermitteln**.

Gem. § 1 Absatz 3 der Planzeichenverordnung sind die Planinhalte der örtlichen Raumordnung (=Festlegungen aber nicht Kenntlichmachungen und Plangrundlage) der Landesregierung in digitaler Form (ESRI-Shapefile-Format) zu übersenden. Für die Übermittlung dieser Dateien als Web-Upload ist die dazu vorgesehene Geodatenchnittstelle auf der Internetseite des Landes Tirol zu verwenden.

## 5. Förderung der Gemeinden

Nach § 34 TROG 2011 hat das Land Tirol als Träger von Privatrechten den Gemeinden **Zuschüsse zu den Kosten** der Ausarbeitung und der (weiteren) Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte zu gewähren.

## 5.1 Förderrichtlinie

Grundlage dafür ist die **Richtlinie vom 14.12.2010** über die Gewährung einer Förderung für die Ausarbeitung der Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte, welche mit 01.01.2011 in Kraft getreten ist und den Gemeinden bereits übermittelt wurde.

## 5.2 Förderansuchen

Die Gemeinde hat das **Ansuchen** auf Gewährung der Förderung spätestens **nach Abschluss des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens** an das Amt der Tiroler LReg zu richten und folgende Unterlagen anzuschließen:

- **Anbot** und **Werkvertrag** des Auftragnehmers
- eine **Verpflichtungserklärung** über die Grundsätze nach §§ 3, 4 und 5 der Richtlinie
- **Aufstellung** der tatsächlich angefallenen **Kosten** unter Anschluss der **Originalrechnungen**

## 6. Anlagen

- Anlage 1: Naturkundlicher Bearbeitungsrahmen (mit Kriterien für Zusatzförderung seitens der Abteilung Umweltschutz)
- Anlage 2: Schutzgut Luft – SUP-Kriterien – erster Entwurf eines Leitfadens
- Anlage 3: Themenbereich Lärm
- Anlage 4: Beschluss- und Kundmachungsmuster
- Anlage 5: Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005

An die  
Abteilung Raumordnungsrecht  
zH Dr. Peter Hollmann

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz  
Naturkunde**

**Dr. Reinhard Lentner**

Telefon +43(0)512/508-3454

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

## **Fortschreibung örtliches Raumordnungskonzept - naturkundlicher Bearbeitungsrahmen**

Geschäftszahl U-12.9377/361

Innsbruck, 25.02.2013

Der naturkundliche Bearbeitungsrahmen wurde durch eine Arbeitsgruppe naturkundlicher Amtssachverständiger der Bezirkshauptmannschaften und der Abteilung Umweltschutz und in Abstimmung mit TIRIS Umweltschutz erarbeitet. Diese Vorgaben bauen auf dem naturkundlichen Bearbeitungsrahmen auf, der im Zusammenhang mit der erstmaligen Erstellung der örtlichen Raumordnungskonzepte in Abstimmung mit den für die örtliche Raumordnung (fachlich bzw. rechtlich) zuständigen Abteilungen festgelegt wurde<sup>1, 2, 3, 4, 5, 6</sup>.

### **1. Einleitung**

Das Örtliche Raumordnungskonzept (ÖRK) ist die Tiroler Variante eines Ortsentwicklungskonzeptes, wie es in allen österreichischen Bundesländern als grundlegendes Planungsinstrument in der örtlichen Raumordnung vorgesehen ist. Jede Gemeinde verfügt mit

---

<sup>1</sup> Örtliches Raumordnungskonzept – Naturkundlicher Bearbeitungsrahmen (Stand 1996)

<sup>2</sup> Naturkundliche Beurteilung - Örtliches Raumordnungskonzept (Stand 1997)

<sup>3</sup> Besprechung mit RO (fachlich) vom 15.5.2012

<sup>4</sup> Fortschreibung der Örtlichen Raumordnungskonzepte - Naturkundliche Bearbeitung und SUP (21. Jänner 2010)

<sup>5</sup> Lentner, R. (1996): Berücksichtigung der Anliegen des Naturschutzes im örtlichen Raumordnungskonzept. Kurzfassung eines Referates vom 8.Feb.1996)

<sup>6</sup> Schreiben der Abt RO Recht (Mag Gföller) vom 21.06.2012 Zahl: RoBau-2-041/13-2012: Verbindliche Richtlinien zur Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte und SUPVerfahren

dem ÖRK über eine umfassende und strategische Vorgabe für die gesamthafte räumliche Entwicklung des Gemeindegebietes, in der Regel ausgelegt auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren. Das ÖRK besteht zum einen aus textlichen Festlegungen (Leitbilder zur räumlichen Entwicklung, geplante Infrastrukturmaßnahmen etc.), zum anderen aus einer Plandarstellung (insbesondere planliche Festlegungen betreffend die Abgrenzung der baulichen Entwicklungsbereiche sowie der von Bebauung freizuhaltenen Flächen). Das ÖRK hat den Rechtscharakter einer Verordnung des Gemeinderates und muss von der Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigt werden. Keiner der nachfolgenden Flächenwidmungs- und Bebauungspläne darf im Widerspruch zum ÖRK stehen. Änderungen des ÖRK während des Planungszeitraums sind nur sehr eingeschränkt, im Wesentlichen nur bei wichtigem öffentlichem Interesse, möglich.

In der Bestandsaufnahme sind alle „für die örtliche Raumordnung bedeutsame Gegebenheiten und deren voraussehbare Veränderungen“ zu erfassen (§ 28 TROG 2011). Im örtlichen Raumordnungskonzept selbst sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sowie der Daten der Baulandbilanz die – wie erwähnt - grundsätzlichen Festlegungen über die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde im Sinn der örtlichen Raumordnungsziele zu treffen (§ 31 TROG 2011). Einen wesentlichen Inhalt bildet dabei auch die Freiraumplanung. Den Gemeinden ist gesetzlich aufgetragen, jene Gebiete und Grundflächen festzulegen, die im Interesse der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und der Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile sowie im Interesse der Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume von einer diesen örtlichen Raumordnungszielen widersprechenden oder von jeglicher Bebauung freizuhalten sind (§ 31 Abs. 1 lit. a TROG 2011). Ebenso wie die Planung der baulichen Entwicklung muss auch die Freiraumplanung auf fundierten Entscheidungsgrundlagen beruhen. Im Zusammenhang mit der Fortschreibung der Örtlichen Raumordnungskonzepte ergibt sich somit, wie bereits bei der erstmaligen Beschlussfassung, die Notwendigkeit einer naturkundlichen Bearbeitung. Detaillierte Regelungen über die Bestandsaufnahme und den Inhalt des örtlichen Raumordnungskonzeptes finden sich im Übrigen in der von der Tiroler Landesregierung erlassenen Verordnung vom 20. Dezember 1994, LGBl. Nr. 122/1994 (siehe auch <http://www.tirol.gv.at/buerger/landesentwicklung/raumordnung/oertliche/oerk/>).

Zwischenzeitlich hat sich außerdem insofern eine Änderung der Rechtslage ergeben, als aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben für die Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte jeweils eine strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Kernstück der strategischen Umweltprüfung ist die Erstellung eines Umweltberichtes, der u.a. die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, Lebensräume und Erholung“ beinhalten muss (vgl. § 5 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP). Dafür ist der derzeitige Umweltzustand zu erheben, bzw. ist im Vorfeld der Untersuchungsrahmen abzugrenzen. Ausgehend vom erhobenen Ist-Zustand sind die mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes verbundenen Auswirkungen auf die Umweltfaktoren zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Erhebungen im Zusammenhang mit der Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte aus naturkundefachlicher Sicht erforderlich sind. Diese Erhebungen sind Teil der verpflichtend durchzuführenden Bestandsaufnahme und sollen auch den naturkundefachlichen Untersuchungsrahmen im Zusammenhang mit der Erstellung des Umweltberichtes definieren. Durch diese Erhebungen kann die naturkundefachliche Nachvollziehbarkeit der neuen Planung gewährleistet werden. Eine auf diesen Datengrundlagen beruhende positive naturkundefachliche Beurteilung erhöht zudem die Planungssicherheit für künftige, naturschutzrechtlich relevante Vorhaben.

Die nachfolgend beschriebenen Planunterlagen in der definierten digitalen Form sind schließlich Voraussetzung dafür, dass eine rasche Begutachtung der Entwürfe der örtlichen Raumordnungskonzepte durch die naturkundefachlichen Amtssachverständigen der Bezirke im Rahmen der Amtshilfe erfolgen kann. Ein entsprechendes Ersuchen ist von der Gemeinde an die jeweiligen naturkundlichen Amtssachverständigen des betroffenen Bezirkes zu richten.



## 2. Mindestinhalte und Methodik

Es sind folgende Planunterlagen nach den Vorgaben in Punkt 2.1 bis 2.3 zu erstellen, wobei der Bearbeitungsraum den gesamten Dauersiedlungsraum und alle gewidmeten und zu widmenden Flächen zu umfassen hat:

- Lebensraumtypenplan
- Landschaftsbild-Erholungswertplan
- Naturwerteplan

Für die Erstellung dieser Unterlagen ist auch eine Literaturrecherche hinsichtlich der für die Gemeinde vorhandenen Daten über Vorkommen von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen durchzuführen.

Die aktuellen Erhebungen des Ist-Zustandes (ohne neue Planung) sind den ursprünglichen Plänen Lebensraumtypen, Landschaftsbild-Erholungswert und Naturwerte aus dem ersten ÖRK gegenüber zu stellen und auf Änderungen zu prüfen.

Die festgestellten Änderungen der naturkundefachlichen Gegebenheiten sind zumindest verbal zu beschreiben und ist nach Möglichkeit auch deren Ursache anzugeben, wie z.B. bauliche Entwicklung, Realisierung von Infrastrukturvorhaben, Nutzungsänderungen, aber auch Schutzgebietsausweisungen, Realisierung von Naturschutzprojekten etc.. Ebenfalls sind naturkundefachlich relevante allgemeine Entwicklungstendenzen seit der ersten Bearbeitung (z.B. Entwicklung von einer landwirtschaftlich geprägten Nutzung in Richtung touristische Nutzung) zu beschreiben und ist eine Prognose der Landschaftsentwicklung für die nächste Planungsperiode vorzunehmen.

Jene Bereiche, für die Änderungen des ÖRK vorgesehen sind und die bestehende Freihalteflächen (Ökologisch, Landschaftsschutz / Erholungsfunktion) betreffen, sind wie folgt zu bearbeiten:

1. die betroffenen Freihalteflächen sind als Gesamtes zu bearbeiten, was auch eine Prüfung der Funktion der Freihaltefläche miteinschließt;
2. für die Konflikt- bzw. Änderungsbereiche sind unter Berücksichtigung der sich aus den geplanten Nutzungen ergebenden Wirkfaktoren die Auswirkungen auf die Naturschutzgüter zu beschreiben und zu bewerten (textlich und über die Matrix); dabei ist sicherzustellen, dass eine räumliche Zuordnung zumindest im Naturwerteplan gegeben ist; ebenfalls ist für diese Bereiche eine Fotodokumentation anzulegen;
3. es ist jeweils zu begründen, warum die Freihaltefläche in Anspruch genommen wird, samt Darstellung möglicher Alternativen und deren Auswirkungen auf die Naturschutzgüter;

Die Vorgaben in Punkt 2. und 3. gelten sinngemäß, wenn von neu vorgesehenen baulichen Entwicklungsbereichen naturkundefachlich wertvolle Bereiche gemäß dem aktualisierten Naturwerteplan betroffen sind.

## Allgemeines:

Die fachliche Richtigkeit der Kartierungsergebnisse wird vorausgesetzt und von Amtsseite nicht mehr eigens überprüft, Deshalb müssen die Erhebungen der naturkundlichen Inhalte (Lebensraum, Landschaftsbild-Erholungswert) sowie die fachliche Zusammenführung im Naturwertepan **durch Fachpersonen aus den Bereichen Biologie oder Landschaftsökologie** erfolgen. Dasselbe gilt für die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Naturschutzgüter in den Konfliktbereichen, wofür ebenfalls besondere Fachkenntnisse erforderlich sind.

Aus den bereits erwähnten Gründen sind die **3 Plantypen** (Lebensraumtypen-, Landschaftsbild-Erholungswert-, Naturwertepan) den naturkundefachlichen Amtssachverständigen zusammen mit der textlichen Bearbeitung **ausgedruckt und digital getrennt nach den Inhalten (TIRIS kompatibel; siehe Punkt 2.1.2 etc.)** zu Verfügung zu stellen.

## **2.1 Lebensraumtypenplan**

### 2.1.1 Bearbeitungsraum

- a) Dauersiedlungsraum in den Tiroler Gemeinden (siehe GEMOESTAT.xls)
- b) alle gewidmeten und zu widmenden Flächenausschnitte, ausgenommen Einzelgebäude (zB. Almhütte) außerhalb des Dauersiedlungsraumes

### 2.1.2 Bearbeitungsumfang und –rahmen

Die Biotopkartierung des Landes (TIRIS) gilt als Grundlage für den Lebensraumtypenplan, wobei 4 Varianten denkbar sind:

- Biotopkartierung liegt aktualisiert vor (Stand ab 2005): Sie ist nach Plausibilitätscheck als Grundlage ausreichend. Die Objekte des X-Schlüssels sind aus der Tabelle BIK\_OEROK.xls abzuleiten.
- Biotopkartierung gibt es, diese wurde aber vor 2005 erstellt: In diesem Fall ist eine Verifizierung der Biotopkartierung vorzunehmen und gegebenenfalls sind Änderungen im Lebensraumtypenplan vorzunehmen. Die Objekte des X-Schlüssels sind aus der Tabelle BIK\_OEROK.xls abzuleiten.
- Es gibt keine oder nur für Teilbereiche eine Biotopkartierung, jedoch liegt eine Lebensraumkartierung nach dem X-Schlüssel aus der 1. ÖRK-Bearbeitung vor: Hier hat eine Aktualisierung der 1. Kartierung nach dem X-Schlüssel (s.u.) zu erfolgen.
- Es gibt weder eine Biotopkartierung noch eine Lebensraumkartierung aus der 1. ÖRK-Bearbeitung: Für diese Gemeinde ist eine Erhebung der Lebensräume zumindest nach dem X-Schlüssel oder nach dem Typenschlüssel der Biotopkartierung durchzuführen.

Sollte optional eine Kartierung nach den Vorgaben der Biotopkartierung Tirols erfolgen, so kann um eine Förderung aus Mitteln des Naturschutzfonds angesucht werden. Diesbezüglich ist vorab mit dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Kontakt aufzunehmen, die dies im Einzelfall prüft.

Für die unter Punkt 2.1.1 genannten Räume sind folgende Bearbeitungen durchzuführen:

- ✓ Kartierung nach dem X-Schlüssel „Lebensraumtypenschlüssel für die Raumordnungskonzepte“ (siehe unten) und Darstellung im Plan Maßstab 1:5.000 sowie textliche Bearbeitung.

Lebensraumtypenschlüssel für die Raumordnungskonzepte (X-Schlüssel) und Zuordnung der Objekte der Biotopkartierung (Übersetzungsschlüssel):

Örtliches Raumordnungskonzept		Biotopkartierung	
OBJEKT	Lebensraumtyp	OBJEKT	Biotopbezeichnung
XMFG	Feldgehölze, Lesesteinhaufen und Feldmauern	MFG MLF	Feldgehölze Lesesteinhaufen, Feldmauern
XMSW	Streuobstwiesen	MSW	Streuobstwiesen
XMWR	Arten- und strukturreiche Waldränder	MWR	Arten- und strukturreiche Waldränder
XMLH	Trocken- und Halbtrockenrasen; Magerwiesen	MMR MMRK MMRKJ  MMRS MLEA MMB MKB	Trockene Magerrasen Magerrasen auf Karbonatgestein Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen Bodensaure Magerrasen Magere Flachlandmähwiesen Bergmähwiesen Kammgrasweiden, Borstgrasrasen
XABS	Block- und Schutthalde	ABS ABSK ABSS	Block- und Schutthalde Karbonathaltige Schutthalde Silikathaltige Schutthalde
XAGH	Grünerlengebüsch, Hochstaudenflur	AGH FHS	Grünerlengebüsche, Hochstaudenfluren Hochstaudenfluren
XAGL	Gletscher, Eisfläche	AGL	Gletscher, Eisfläche
XAKB	Krummholzbestand	AKB AKBMH	Krummholzbestand Latschengebüsch auf Kalk mit behaarter Alpenrose
XARS	Alpiner Rasen	ARS ARSK ARSS	Rasen Rasen auf Karbonatgestein Bodensaure Rasen
XASB	Schneeböden	ASB ASBK ASBS	Schneeböden Schneeböden auf Karbonatgestein Schneeböden auf Silikatgestein
XAZH	Zwergstrauchheiden	AZH	Zwergstrauchheiden
XAFV	Felsvegetation	AFV AFVF AFVK AFVS	Felsvegetation Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation Felsvegetation auf karbonathaltigem Felsen Felsvegetation auf silikathaltigem Felsen
XFW	Feucht- und Nasswiese	FNW FPW	Artenreiche Nasswiesen Pfeifengraswiese
XFM	Moore, Moor- und Bruchwälder, Sümpfe, Quellfluren	FGR FGS FHM FHMSA FKS FKSN FMB FMBA FMBB FMBF FMBP FMBS GQ	Großröhrichte Großseggenrieder Hochmoorvegetation, gehölzfrei Aufforstung im Hochmoor Kleinseggenrieder Kalkreiche Niedermoore Moor- und Bruchwälder Schwarzerlenbruch Birken-Weidenbruch Fichtenmoorbruch Latschen-, Spirkenhochmoore Weiden-Faulbaum-Gebüsche Quellfluren

		GQK	Kalkquellflur
		GQS	Silikatquellflur
XGF	Fließgewässer	GV SV GVR	Vegetation naturnaher Gewässer Vegetationsfreie, -arme Gewässer Flüsse der planaren bis montanen Stufe
XGS	Stillgewässer (See, Tümpel)	GV SV GVO	Vegetation naturnaher Gewässer Vegetationsfreie, -arme Gewässer Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer
XWB	Buchenreiche Wälder	WB WBA WBF WBK WBP WBPA  WBPL WBPO  WBPW WBS WBT	Buchenreiche Wälder Buchen-Tannenwald Buchenwälder Buchenwald auf karbonatreichen Untergrund Fichten-Tannen-Buchenwald Mittleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Rumex arifolius Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) Mittleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) Silikat-Buchenwälder Steilhang-Eiben-Buchenwald
XWL	Laubholzdominierte Wälder (incl. dominierende Baumart)	WL WLAB WLAF WLAP WLAQ WLFE WLOF WLQR WLTM WLU WLUF	Laub-, Laubmischwälder Grauerlen-Birken-Hangwald Bergahorn-Eschenwald Bergahornwald Ahorn-Eichen-Mischwald Eschenwald Mannaeschen-Hopfenbuchenwald Eichenwald Linden-Mischwald Schlucht- und Hangmischwälder Bergulmen-Eschenschluchtwald
XWN	Nadelholzdominierte Wälder (incl. dominierender Baumart)	WN WNFF WNFW WNFWF WNFWS  WNLA WNLC WNLN WNLP WNPA WNPC WNPW WNPWA	Nadelholzdominierter Wald Fichten-Föhrenwald Spirken-, Föhrenwald Föhrenwald Montaner und subalpiner Pinus uncinata-Wald (*auf Gips- und Kalksubstrat) Lärchenwiesen, -wald Lärchen-Zirbenwald Montaner und subalpiner Lärchenwald Lärchen-Fichtenwald Fichten-Tannenwald Zirbenwald Fichtenwald Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)
XWA	Auwald (Weichholz-Auen, Hartholz-Auen), bachbegleitende naturnahe Gehölze und gehölzfreie Auen	WW WWA WWAE WWAG WWAS	Weichholzaunen Weichholz-Auwald Schwarzerlenau Grauerlenau Silberweidenau

		WWB	Bachbegleitende naturnahe Gehölze
		WWG	Gehölzfreie Au
		WWW	Weiden-Auengebüsche
		WWWO	Lavendelweidenau
		WWWP	Purpurweidenau
		WWWR	Reifweidengebüsch
		WWWS	Schwarzweidengebüsch
		WWWT	Weiden-Tamarisken-Gebüsch
		WH	Hartholz-Auwälder
		WHL	Laubholz-Auwälder
		WHLF	Eschen-Auwald
		WHLP	Eschen-Pappel-Auwald
		WHLQ	Eichen-Ulmen-Auwald
		WHLU	Eschen-Ulmen-Auwald
		WHN	Nadelholz-Auwälder
		WHNP	Kiefern-Auwald

- ✓ Die Datenübergabe hat digital im Shapeformat zu erfolgen.
- ✓ Die Daten müssen im Koordinatensystem Gauß-Krüger mit Bezugsmeridian M28 oder M31 georeferenziert sein.
- ✓ Flächen sind durch Polygone abzugrenzen. Die Digitalisierung ist topologisch sauber auszuführen. Aneinandergrenzende Polygone sind mit identischer Grenzlinie zu digitalisieren d.h. ohne Überlagerungen bzw. Lücken.
- ✓ Name und Struktur des Shapefiles ist entsprechend der Vorlage OR\_LR\_PL.shp (für Polygone) und OR\_LR\_LN.shp (für Linien) zu spezifizieren.
- ✓ Die Lebensräume sind flächig abzugrenzen. Linienförmige Einträge sind ausschließlich für linienhaft ausgeprägte Biotope mit einer Breite < 10 m und für folgende Lebensraumtypen zulässig: XMFG, XMSW, XMWR, XMLH, XAFV, XFW, XFM, XGF, XGS, XWA
- ✓ In der Attributtabelle sind folgende Einträge zwingend, wobei die Attribute für alle Elemente anzugeben/nachzuführen sind:
  - XOBJEKT (TEXT [6]): Objekttypen (Kürzel) lt. X-Schlüssel
  - NAME (TEXT [100]): Name des Objekttyps
  - RAUMNR (LONGINT [5]): Gemeindenummer (GEMOESTAT) der betreffenden Gemeinde lt. GEMOESTAT.xls
  - LNUMMER (LONGINT [5]): laufende Nummer des beschriebenen Objektes
  - STAND (DATE): Datum der Kartierung im Format „TT.MM.JJJJ“
  - EMASST (LONGINT [7]): Erfassungsmaßstab der Kartierung
  - QUELLE (TEXT [100]): Datenerfasser (Kartierer / Bearbeiter, Firma)

Eine Zuordnung der Objekte der Biotopkartierung zu den Lebensräumen des X-Schlüssels ist mittels „Join der Tabelle BIK\_OEROK.xls“ möglich.

- ✓ Fotodokumentation mit Kurzbeschreibung

## 2.2 Landschaftsbild-Erholungswertplan

Eine Kartierung des Landschaftsbildes ist in Form einer selektiven Kartierung durchzuführen, wobei im Bearbeitungsraum das Vorkommen der im folgenden Schlüssel enthaltenen Landschaftsstrukturen / Landschaftsräume zu überprüfen und gegebenenfalls aufzunehmen ist.

Für die unter Punkt 2.1.1 genannten Räume sind folgende Bearbeitungen durchzuführen:

- ✓ Kartierung nach „Erhebungsschlüssel – Plan Landschaftsbild, Erholungswert“ (s.u.) und Darstellung der auf der Bearbeitungsfläche vorkommenden Landschaftsstrukturen/Landschaftsräume im Plan Maßstab 1:5.000 sowie textliche Bearbeitung.

Landschaftsstrukturen (nur darzustellen, wenn nicht als Landschaftsraum beschrieben):

Objekt	Bezeichnung der Landschaftsstrukturen
SG	prägende Gehölze (Einzelbaum, Heckenzug, Gehölzgruppe, Wald)
SF	positiv prägende oder naturnahe Fließgewässer
SS	positiv prägende oder naturnahe Stillgewässer
ST	Elemente der traditionellen Kulturlandschaft (Lesesteinmauer, Hohlweg, Bildstock, Heustadel, etc.)
SP	Grünanlage, Park
SB	geologisch-morphologische Besonderheiten (markante Felsformationen, Reliefform)
SA	Aussichtspunkt

Landschaftsräume:

Objekt	Bezeichnung der Landschaftsräume
RS	traditionelle Siedlung als prägender Landschaftsteil (z.B. traditionelle Hofformen mit entsprechendem Siedlungsrand)
RK	prägender traditioneller Kulturlandschaftsausschnitt (unregelmäßige Flurformen, Blockfluren, Heckenlandschaft, Waalsystem, Streuobstwiesen, etc.)
RN	Naturlandschaftsteil (Schluchten, Wasserfälle, Naturwälder, Felsformationen)
RD	allfällige Defiziträume bzw. technisch überformte Räume

- ✓ Die Datenübergabe hat sinngemäß wie in Punkt 2.1.2 dargestellt zu erfolgen, wobei hier Flächenüberlappungen zulässig sind.
- ✓ Landschaftsstrukturen sind linienförmig im GIS-File ORK\_LE\_LN.shp zu liefern, Landschaftsräume als Polygone im File ORK\_LE\_PL.shp
- ✓ In der Attributtabelle sind folgende Einträge zwingend, wobei die Attribute für alle Elemente anzugeben/nachzuführen sind:
  - OBJEKT (TEXT [6]): Objekttypen (Kürzel) lt. Landschaftsstrukturen oder Landschaftsräume (siehe oben)

- NAME (TEXT [100]): Name des Objekttyps (siehe oben)
- RAUMNR (LONGINT [5]): Gemeindenummer (GEMOESTAT) der betreffenden Gemeinde lt. GEMOESTAT.xls
- LNUMMER (LONGINT [5]): laufende Nummer der beschriebenen Strukturen bzw. Räume
- STAND (DATE): Datum der Kartierung im Format „TT.MM.JJJJ“
- EMASST (LONGINT [7]): Erfassungsmaßstab der Kartierung
- QUELLE (TEXT [100]): Datenerfasser (Kartierer / Bearbeiter, Firma)

- ✓ Fotodokumentation mit Kurzbeschreibung

## 2.3 Naturwertepan

Als Synthese der beiden Grundlagenpläne (Lebensraumtypenplan, Landschaftsbild-Erholungswertplan) wird der Naturwertepan erstellt. Aufbauend auf den Ergebnissen der Lebensraum- und Landschaftsbildcharakterisierung hat eine Zusammenführung dieser Inhalte zu erfolgen. Über eine naturkundefachliche Bewertung der wesentlichen Inhalte soll eine Zuordnung zu den entsprechenden Kategorien in der Legende (FÖ<sub>BK</sub>, FÖ<sub>BN</sub>, etc.) durchgeführt werden (siehe unten). Die Schutzwürdigkeit ist auf Basis der Kriterien Seltenheit, Natürlichkeit, Repräsentanz, Reproduzierbarkeit und Empfindlichkeit festzulegen, wobei größere zusammenhängende Flächen anzustreben und insbesondere auch Aspekte der Biotopvernetzung, der zu erwartenden Biotopentwicklung und Pufferwirkung (z.B. Uferschutz von Gewässern) einzubeziehen sind. Diese auf einer Karte dargestellten Vorbehaltsflächen ermöglichen die Verschneidung mit anderen raumplanerischen Inhalten.

Für die unter Punkt 2.1.1 genannten Räume sind folgende Bearbeitungen durchzuführen:

- ✓ Kartierung auf Basis der „Legende „Naturwertepan“ (Punkte 2.3.1 und 2.3.2) und planliche Darstellung im Maßstab 1:5.000 sowie textliche Erläuterung

Planliche Darstellung der Freihalteflächen (Landschaftsschutz / Erholungsfunktion [FA, FE], ökologische Freihaltefläche [FÖ]), ausgedruckt und digital getrennt nach den Inhalten (TIRIS kompatibel) inklusive der textlichen Bearbeitung.

### 2.3.1 Vorbehaltsflächen zur **Erhaltung** naturkundlich wertvoller Flächen, des Landschaftsbildes und des Erholungswertes

FOEBK	vorgeschlagene Freihaltefläche nach TROG 2011 für „Biotopschutz in der Kulturlandschaft“
FOEBN	vorgeschlagene Freihaltefläche nach TROG 2011 für „Biotopschutz in der Naturlandschaft“
FALK	vorgeschlagene Freihaltefläche nach TROG 2011 für „Landschaftsschutz/Erholungsfunktion in der Kulturlandschaft“
FALN	vorgeschlagene Freihaltefläche nach TROG 2011 für „Landschaftsschutz/Erholungsfunktion in der Naturlandschaft“

- ✓ Die Datenübergabe hat sinngemäß wie in Punkt 2.1.2 dargestellt zu erfolgen, wobei hier Flächenüberlappungen zulässig sind.
- ✓ Die Vorbehaltsflächen zur **Erhaltung** naturkundlich wertvoller Flächen, des Landschaftsbildes und des Erholungswertes sind als Polygone im File ORK\_NE\_PL.shp zu liefern

- ✓ In der Attributtabelle sind folgende Einträge zwingend, wobei die Attribute für alle Elemente anzugeben/nachzuführen sind:
  - OBJEKT (TEXT [6]): Objekttypen (Kürzel) lt. Tabelle 2.3.1
  - NAME (TEXT [100]): Name des Objekttyps lt. Tabelle 2.3.1
  - RAUMNR (LONGINT [5]): Gemeinenummer (GEMOESTAT) der betreffenden Gemeinde lt. GEMOESTAT.xls
  - LNUMMER (LONGINT [5]): laufende Nummer der beschriebenen Strukturen bzw. Räume
  - STAND (DATE): Datum der Kartierung im Format „TT.MM.JJJJ“
  - EMASST (LONGINT [7]): Erfassungsmaßstab der Kartierung
  - QUELLE (TEXT [100]): Datenerfasser (Kartierer / Bearbeiter, Firma)

2.3.2 Vorbehaltsflächen zur **Entwicklung und Gestaltung** naturkundlich wertvoller Flächen, des Landschaftsbildes und des Erholungswertes

FOEE	vorgeschlagene Freihaltefläche nach TROG 2011 für „Entwicklungsraum für naturkundlich wertvolle Flächen“
FAE	vorgeschlagene Freihaltefläche nach TROG 2011 für „Erholungsfunktion“

- ✓ Ziel der Entwicklungsfläche ist anzugeben. Sie könnten zukünftig als mögliche ökologische Ausgleichsflächen wertvoll sein.
- ✓ Die Datenübergabe hat sinngemäß wie in Punkt 2.1.2 dargestellt zu erfolgen, wobei hier Flächenüberlappungen zulässig sind.
- ✓ Die Vorbehaltsflächen zur **Entwicklung und Gestaltung** naturkundlich wertvoller Flächen, des Landschaftsbildes und des Erholungswertes sind als Polygone im File ORK\_NG\_PL.shp zu liefern
- ✓ In der Attributtabelle sind folgende Einträge zwingend, wobei die Attribute für alle Elemente anzugeben/nachzuführen sind:
  - OBJEKT (TEXT [6]): Objekttypen (Kürzel) lt. Tabelle 2.3.2
  - NAME (TEXT [100]): Name des Objekttyps lt. Tabelle 2.3.2
  - RAUMNR (LONGINT [5]): Gemeinenummer (GEMOESTAT) der betreffenden Gemeinde lt. GEMOESTAT.xls
  - LNUMMER (LONGINT [5]): laufende Nummer der beschriebenen Strukturen bzw. Räume
  - STAND (DATE): Datum der Kartierung im Format „TT.MM.JJJJ“
  - EMASST (LONGINT [7]): Erfassungsmaßstab der Kartierung
  - QUELLE (TEXT [100]): Datenerfasser (Kartierer / Bearbeiter, Firma)

## 2.4 Beurteilungsmatrix

Abschließend sind die Ergebnisse der vorangeführten naturkundefachlichen Erhebungen, insbesondere der Naturwertepan und die Ergebnisse der Grundlagenrecherche, mit der baulichen Entwicklungsplanung der Gemeinde zu verschneiden. Die sich daraus ergebenden Konfliktbereiche sind im Naturwertepan als solche darzustellen und ist für jeden einzelnen Konfliktfall die folgende Matrix auszufüllen (siehe Anhang). Ähnlich gelagerte Fälle können



dabei zu Gruppen zusammengefasst werden. Unter Berücksichtigung der festgestellten Wirkfaktoren sind die Auswirkungen auf die betroffenen Naturschutzgüter (Fauna, Flora und Lebensräume, Landschaft) zu beschreiben und zu bewerten. Für die Konfliktbereiche ist außerdem eine Fotodokumentation herzustellen. Ebenfalls sind für die einzelnen Konfliktzonen mögliche Alternativen aufzuzeigen und sind auch die damit verbundenen Umweltauswirkungen darzulegen.

### **3. Kostenbeitrag:**

Für die Vorlage der Berichte und Pläne in der oben bezeichneten elektronischen Form wird aus Naturschutzmitteln ein Kostenbeitrag geleistet. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der Fläche des Dauersiedlungsraumes der Gemeinde.

Für Gemeinden mit einem Dauersiedlungsraum bis 5 km<sup>2</sup> beträgt der Kostenbeitrag Euro 1.000,00.

Für Gemeinden mit einem Dauersiedlungsraum von mehr als 5 km<sup>2</sup> beträgt der Kostenbeitrag Euro 200,00 je km<sup>2</sup> Dauersiedlungsraum, wobei für Teile eines Quadratkilometers der Kostenbeitrag anteilig errechnet wird (z.B. Dauersiedlungsraum 5,150 km<sup>2</sup> - Kostenbeitrag 1.030,00 Euro). Eine Förderung des Stadt Innsbruck ist hier nicht vorgesehen.

Es wird jedoch betont, dass die Notwendigkeit zur Erfüllung der Vorgaben des naturkundlichen Bearbeitungsrahmens unabhängig davon besteht, ob eine Förderung beantragt wird oder nicht.

### **Informationen und Kontakt:**

*Naturkundefachliche Auskünfte zu konkreten örtlichen Raumordnungskonzepten*

Bezirk Imst: Mag. Perdacher Bernd, e-mail: [bernd.perdacher@tirol.gv.at](mailto:bernd.perdacher@tirol.gv.at), Tel: 0512 508 5314

Bezirk Innsbruck-Land: Mag<sup>a</sup> Jäger Monika, e-mail: [monika.jaeger@tirol.gv.at](mailto:monika.jaeger@tirol.gv.at), Tel: 0515 508 5143  
Mag. Ebenbichler Georg, e-mail: [georg.ebenbichler@tirol.gv.at](mailto:georg.ebenbichler@tirol.gv.at), Tel: 0512 508 5069

Bezirk Kitzbühel: Dr. Oesterreicher Wolfgang, e-mail: [wolfgang.oesterreicher@tirol.gv.at](mailto:wolfgang.oesterreicher@tirol.gv.at), Tel: 0512 508 6384

Bezirk Kufstein: Mag. Arnold Christoph, e-mail: [christoph.arnold@tirol.gv.at](mailto:christoph.arnold@tirol.gv.at), Tel: 0512 508 6154

Bezirk Landeck: Mag<sup>a</sup> Kafka Isolde, e-mail: [isolde.kafka@tirol.gv.at](mailto:isolde.kafka@tirol.gv.at), Tel: 0512 508 5529  
Mag. Sturm Albert, e-mail: [albert.sturm@tirol.gv.at](mailto:albert.sturm@tirol.gv.at), Tel: 0512 508 5403

Bezirk Lienz: DI Thaler Josef, e-mail: [bh.lienz@tirol.gv.at](mailto:bh.lienz@tirol.gv.at), Tel: 0512 508 6714  
Mag<sup>a</sup>. Mirjam Eisank, e-mail: [bh.lienz@tirol.gv.at](mailto:bh.lienz@tirol.gv.at), Tel: 0512 508 6717

Bezirk Reutte: Mag. Pittracher Harald, e-mail: [harald.pittracher@tirol.gv.at](mailto:harald.pittracher@tirol.gv.at), Tel: 0512 508 3458

Bezirk Schwaz: Mag. Lair Christian, e-mail: [christian.lair@tirol.gv.at](mailto:christian.lair@tirol.gv.at), Tel: 0512 508 5952

*Allgemeine Auskünfte zu naturkundlichen Belangen:*

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Umweltschutz  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

Fachlich: Dr. Reinhard Lentner, e-mail: [r.lentner@tirol.gv.at](mailto:r.lentner@tirol.gv.at), Tel: 0512 508 3454

Hinweis zum Datendownload:

Die ÖROK-GIS-Vorlagen und die angeführten Tabellen können unter folgendem Link downgeloadet werden:

[http://gis.tirol.gv.at/statisch/UWS/OEROK/ORK\\_GIS\\_Vorlagen.zip](http://gis.tirol.gv.at/statisch/UWS/OEROK/ORK_GIS_Vorlagen.zip)

Die Biotopkartierung Tirol (Biotopkartierung – flächig und Biotopkartierung – linienförmig) liegt im Open Government Data Bereich des Landes unter folgendem Link bereit:

<http://www.tirol.gv.at/applikationen/e-government/data/datenkatalog/umwelt/>

Das darin enthaltene Attribut „Stand“ gibt Auskunft über die Aktualität der Daten

Hier können übrigens auch die Schutzgebiete bezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kurt Kapeller

Anhang: Matrix

Konfliktsbereich (Namen und Nr.):		Wirkungen bei Umsetzung der Maßnahmen durch											
Schutzgüter		Bestandeswirkung	Flächeninanspruchnahme, Bodenversiegelung	Nutzungs- und Strukturänderung	Zerschneidung der Biotopsvernetzung	Trenn- oder Barrierewirkung	Eingriffe ins Wasserregime	Lärm, Erschütterung	Stoffemissionen (Gase bzw. Flüssigkeiten)	Erosion, Rutschungen	Kunstlicht	Standortversetzte Maßnahmen z.B. Wildbach- oder Lawinenverbauung	Sonstige Effekte
Fauna, Flora und Lebensräume	Tiere												
	Pflanzen												
	geschützte Arten												
	prioritäre Arten												
	geschützte Lebensräume												
	prioritäre Lebensräume												
	Schutzziele von Schutzgebieten												
Wasser	Grundwasser												
	Oberflächen - wässer												
Boden	Bodenqualität												
Luft	Luftqualität												
Landschaft	Erholungswert												
	Landschaftsbild												
	Ortsbild												
Anmerkungen:													

**Legende:**

+ / ++ = positive bzw. sehr positive Auswirkungen

- / -- = negative bzw. sehr negative Auswirkungen

0 = keine erheblichen Auswirkungen

? = nicht einschätzbare Auswirkungen

Anlage 2: Schutzgut Luft – SUP-Kriterien – erster Entwurf eines Leitfadens

SUP-Kriterien – betreffend das Schutzgut Luft

- bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes
- der Überarbeitung von Raumordnungskonzepten

Ziel des Leitfadens ist es, Widmungskonflikte vorausschauend möglichst zu vermeiden. Dabei ist verschiedenen Veränderungen Rechnung zu tragen, beispielsweise der Erfahrung, dass sich die langjährig ansässige BewohnerInnen mit den Gegebenheiten oft abgefunden haben, während neu zuziehende BewohnerInnen oft eine höhere Sensibilität aufweisen oder sich die Grenzwerte für Luftschadstoffe verändert haben, oder sich schließlich auch die Emissionen aus bestehenden genehmigten Betriebsanlagen verändert haben usw..

Begriffliche Abgrenzung	<p>Meist wird das Schutzgut Luft mit dem Begriff Luft/Klima gleichgesetzt.</p> <p>Hier wird unter dem Schutzgut Luft jener Teilaspekt verstanden, der sich mit den Luftschadstoffen beschäftigt und meteorologische Aspekte lediglich insofern berücksichtigt, als diese für die Luftschadstoffe bedeutsam sind.</p> <p>Klimatische Gegebenheiten wie Sonnenscheindauer oder gar Treibhausbezogene Aspekte sind hievon unberührt, ebenso wie allf. zu erwartende Veränderungen des globalen bzw. regionalen Klimas (Hochwassergefahr, Standortbedingungen für Pflanzen oder Tiere) müssten durch andere Fachpersonen (z.B. der Hydrographie/LBD/Naturschutz) bearbeitet werden.</p>
-------------------------	---

Alpine Tal- und Beckenlagen sind besonders sensibel	<p>Immissionsbelastungen sind das Produkt von Emissionen und den Ausbreitungsmöglichkeiten. Die starke topographische Zergliederung alpiner Tal- und Beckenlagen Tirols und die hohe Variabilität von Emissionen (Ort, Art, Menge und Tages- und Jahreszeit) führen mit der starken räumlichen Variabilität zu unterschiedlicher Schadstoffausbreitung und damit unterschiedlichen Schadstoffkonzentrationen (Immissionen).</p>
---	---

Schadstoffe haben Luft als Trägermedium daher Wirkung woanders als Entstehungsort	<p>Auf die prinzipielle Schwierigkeit bei Aussagen über Luftschadstoffommissionen sowie Gerüchen muss eingangs hingewiesen werden. Im Gegensatz zum Schutzgut Boden, Naturschutz wirken sich Luftschadstoff/Geruchsemissionen nämlich wegen des mobilen Trägermediums Luft u.U. aufgrund der topographisch-meteorologischen Gegebenheiten ganz woanders aus als am Entstehungsort, was u.U. sogar dazu führen kann, dass sich Auswirkungen in anderen Gemeinden ergeben. Es muss daher besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass nicht die (Nachbar)gemeinde B die immissionsseitigen Belastungen zu tragen hat, nur weil sie im Zuwehungsbereich der Gemeinde A liegt. Die Berücksichtigung dieses Grundsatzes (der Zuwehungsverhältnisse) wird auch bei einer Ausweisung von Flächen mit allfälligen</p>
---	--

	Luftschadstoffemissionen <u>innerhalb</u> einer Gemeinde anzuwenden sein, indem darauf zu achten sein wird, ob (bereits ausgewiesene oder auszuweisende) Wohnsiedlungsflächen durch eine ausgewiesene oder auszuweisende Gewerbegebietsfläche übermäßige Luftschadstoffbelastungen zu gewärtigen hat.
Ohne konkrete Emissionsangaben keine konkrete Aussage erwartbar	Aus immissionsfachlicher Sicht muss auf eine weitere grundlegende Schwierigkeit hingewiesen werden: Es werden hier möglicherweise konkrete Aussagen für das Schutzgut Luft erwartet. Aufgrund des Fehlens konkreter Emissionen sind keine genaueren Festlegungen möglich als diese ohnedies schon im §37 TROG 2011 angegeben sind. Insoferne können in diesem Papier nur allgemeine Grundsätze angegeben werden, konkrete Aussagen sind sicher erst bei Vorliegen eines konkreten Antrages eines unmittelbaren oder mittelbaren luftschadstoffemittierenden Konsenswerbers möglich.

Gefahr der Umgehung der Relevanzprüfung	Eine weitere Problematik ergibt sich daraus, dass in ausgewiesenen Sanierungsgebieten gem. IG-L oder Belastungsgebieten gem. UVP-G bei Vorliegen eines Ansuchens die Prüfung der Irrelevanz erforderlich ist, während in Gebieten, in denen keine Grenzwertüberschreitungen vorliegen (und damit auch kein Sanierungs/Belastungsgebiet ausgewiesen wurde), bei einem Ansuchen (z.B. nach GWO) nur die Prüfung des Nachbarschaftsschutzes vorzunehmen ist. Von Kufstein bis Zirl ist hinsichtlich Stickstoffdioxid ein Streifen von 100 m beidseits der A12/Inntalautobahn und von Karrösten bis Zams ein Streifen von 50 m als Sanierungs- bzw. Belastungsgebiet ausgewiesen (BGBl. II Nr. 483/2008). Diese Ausweisung kann nun u.U. dazu führen, dass eine logistisch an sich sinnvolle Ansiedelung/Ausweisung eines Gewerbegebietes wegen des dort notwendigen Beweises der Irrelevanz seitens allf. Konsenswerber weiter von der Autobahn abrückt und sich außerhalb dieses 100 m breiten Streifens anzusiedeln versucht - mit dem Effekt, dass immissionsseitige Belastungen bei Siedlungsgebieten auftreten können.
---	--

**Als mögliche konkrete Ansätze für die Bearbeitung immissionsfachlicher Kriterien für einen Leitfaden der Einbindung von SUP-Kriterien zur Luftschadstoffsituation können folgende Punkte angesehen werden:**

allgemeine Planung	Neben den allgemeinen Grundsätzen einer möglichst großen räumlichen Entfernung von Grundflächen für Dauerwohnzwecke (Wohngebiete, Mischgebiete) von Gewerbe- und Industriegebieten sind in den zu überarbeitenden RO-Konzepten der Gemeinde jedenfalls anzugeben, welche Flächen aktuell als Sanierungs/Belastungsgebiet gem. IG-L bzw. UVP-G ausgewiesen ist.
--------------------	--

Angaben über die im IG-L genannten Schadstoffe	Für das Schutzgut Mensch sind im IG-L sowohl die Schadstoffe als auch die entsprechenden Grenzwerte angegeben. Daher hat ein RO-Konzept bzw. eine allf. Änderung des FLWPes diese Schadstoffe im Hinblick auf diese Schadstoffe abzuarbeiten. Von besonderer Wichtigkeit ist die Mitbearbeitung allfälliger Immissionsveränderungen (meist Zuwächse), die sich aus der Größe der Widmungsfläche, der beabsichtigten Betriebsansiedelung etc aus den Zu/Abfahrten des KFZ-Verkehrs ergeben. Dies könnte u.U. zur Folge haben, dass wegen zu erwartender hoher Immissionsbelastung aus dem Verkehr Schutzabstände vorzusehen sind und eine volle Ausnutzung der zur Widmung beabsichtigten Flächen vermindert wird.
--	---

Prüfung der bestehenden Verhältnisse betr. Immissionsbelastung	Weiters ist anzugeben, ob Flächen vorhanden sind, in denen Grenzwertüberschreitungen gem. IG-L bestehen, aber noch nicht oder nicht mehr als Sanierungs/Belastungsgebiet ausgewiesen sind/waren. Im Falle, dass eine Ausweisung in einem Gebiet hoher Vorbelastung erfolgen soll, wird es für erforderlich erachtet, dass ein diesbezügliches Fachgutachten zu erstellen ist, an Hand dessen dann allfällige Widmungskonflikte aufgezeigt werden und eine Beurteilung möglich ist. Allfällige Sanierungs-/Belastungsgebiete sollten bereits in die <b>Planunterlagen</b> eingearbeitet sein, da erfahrungsgemäß in den Gemeindeämtern in erster Linie diese Informationsquellen herangezogen werden.
--	--

Beschreibung und Darstellung der Topographie, des Lokalklimas und der Ausbreitungsverhältnisse	<p>Schließlich wären in auszuweisenden Gewerbe- und Industriegebieten Angaben über die Ausbreitungsverhältnisse notwendig. Voraussetzung hierfür ist die Beschreibung der räumlichen Gegebenheiten, da diese die Ausbreitungsverhältnisse für Luftschadstoffe stark beeinflussen.</p> <p>Weiters sind Ergebnisse meteorologischer Messungen beizubringen, da Projekte und Bauvorhaben aller Art Auswirkungen auf das Lokalklima haben können.</p> <p>Schließlich werden fachliche Zusammenfassungen/Beurteilungen über die Ausbreitungsverhältnisse der örtlichen Gegebenheiten von hierfür Befugten vorzunehmen sein. Diese Beschreibungen (Änderungen der Windfelder, Ausbildung von Kaltluftseen, Veränderungen des Temperaturhaushaltes, der Strahlungsbilanz sowie der Verdunstung oder der Verringerung der Frischluftzufuhr bei gleichzeitig negativen Effekten auf die Luftgüte-Immissionssituation sind sinnvollerweise durch Kartendarstellungen sowie Einstufungen der Erheblichkeiten zu ergänzen.</p> <p>Wie bereits weiter oben angeführt, ist dabei auch anzuführen, ob Immissionen allenfalls die Gemeindegrenzen überschreiten und auf diese Weise negative Auswirkungen auf Nachbargemeinden gegeben sein können.</p>
--	---

Einbeziehen überörtlicher	Im Zuge einer allfälligen Umwidmung bzw. Überarbeitung eines RO-Konzeptes sollten in einem Leitfaden Überlegungen nach möglichster
---------------------------	--

Infrastrukturen	Einbindung von vorhandenen Infrastrukturen (z.B. Bahnanschluss, ÖV, Fernwärmeanschluss etc.) gründlich geprüft werden, weil damit wiederum Emissionen vermieden werden könnten.
-----------------	---

Problembewusstsein	Die Veränderung zu niedrigeren bzw. Einführung neuer Luftschadstoffgrenzwerte(n) sowie die starken Veränderungen der Emissionen im Laufe der Zeit (z.B. des KFZ-Verkehrs, Betriebsvergrößerungen, Ausweitung der Gewerbe/Industriewidmungen) erfordern ein klares Problembewusstsein. Oftmals zu optimistische Einschätzungen im Rahmen von Umwidmungen haben zu problematischen Situationen geführt und sollten bei den Revisionen der RO-Konzepte bzw. bei anstehenden Änderungen der FLWP entsprechend gewertet werden, auch für geruchliche Immissionen.
--------------------	--

Von Seiten des Verfassers wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Arbeit als erster Entwurf aufzufassen ist und die Struktur des Leitfadens durch Austausch/Diskussion mit Fachvertretern anderer Schutzgüter sowie Vertretern der berührten Rechtsmaterien (Raumordnung, Umweltschutz, Gewerberecht etc.) weiterzuentwickeln ist.

## Themenbereich Lärm in einem Umweltbericht nach TUP

### Zuordnung zu Flächenwidmungskategorien

Sämtliche für eine Umwidmung vorgesehenen Grundstücke sowie schützenswerte Grundstücke in der Umgebung sind einer Flächenwidmungskategorie entsprechend ÖNORM S 5021 zuzuordnen. Als Hilfestellung für die Zuordnung dient dabei ÖAL-Richtlinie Nr. 36 Blatt 1.

Die Zuordnung ist nach folgender Tabelle durchzuführen:

Gebietsbezeichnung gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz 2011	Kategorie	Planungsrichtwert dB für die Immission		
		Tag	Abend	Nacht
Wohngebiet	2	50	45	40
Gemischtes Wohngebiet	3	55	50	45
Tourismusgebiet	3	55	50	45
Kerngebiet	4	60	55	50
landwirtschaftliches Mischgebiet	4	60	55	50
allgemeines Mischgebiet	5	65	60	55
Gewerbe- und Industriegebiet	6	70	65	60
Sonderflächen für Beherbergungsgroßbetriebe	3 (4) <sup>1)</sup>	55 (60) <sup>1)</sup>	50 (55) <sup>1)</sup>	45 (50) <sup>1)</sup>
Sonderflächen	2)	2)	2)	2)

<sup>1)</sup> der niedrigere Wert ist anzustreben

<sup>2)</sup> Es sind zuzuordnen:

zu Wohngebiet: Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau gemäß § 52a TROG 2011

zu gemischtes Wohngebiet, Tourismusgebiet: Sonderflächen nach § 48 TROG 2011 und Vorbehaltsflächen für den Gemeinbedarf gem. § 52 TROG 2011

zu Kerngebiet, landwirtschaftliches Mischgebiet: Sonderflächen nach §§ 44-47 TROG 2011

zu allgemeines Mischgebiet: Sonderflächen nach §§ 43, 48a, 49, 50, 50a, 51 TROG 2011

zu Gewerbe- und Industriegebiet: Sonderflächen gemäß § 49a und 49b TROG 2011



Sofern es sich nicht um leicht überschaubare Bereiche handelt, ist eine planliche Darstellung mit farblicher Kennzeichnung nach den Kategorien beizubringen.

### **Ausweisung voraussichtlich erheblicher Auswirkungen – Beschreibung potentieller Konfliktfälle.**

Potentielle Konfliktfälle liegen jedenfalls dann vor, wenn

- a) aneinandergrenzende Widmungen Kategorien aufweisen, welche sich um mehr als eine Kategorie unterscheiden;
- b) zwischen schallemittierenden und schützenswerten Widmungen, die sich um mehr als eine Kategorie unterscheiden, kein ausreichender Abstand gewahrt ist;
- c) durch die Nutzung einer Kategorie induzierte Verkehr auf öffentlichen Straßen um mehr als 30% steigt, dies getrennt betrachtet für PKW und LKW;
- d) die vorhandene Schallimmission aus Hauptverkehrsträgern im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie den Planungswert für die beabsichtigte schützenswerte Widmung übersteigt (hier gilt der  $L_{den}$  für den Planungswert am Tag und der  $L_{night}$  für den Planungswert in der Nacht) und
- e) eine Mischgebietswidmung erfolgen soll.

Die Lärmbelastung durch Hauptverkehrsträger ist dabei [www.laerminfo.at](http://www.laerminfo.at) zu entnehmen. Im Umweltbericht sind Ausführungen zu treffen, ob und in welchem Ausmaß oben genannte potentielle Konfliktfälle gegeben sein können.

### **Behandlung potentieller Konfliktfälle:**

Im Falle potentieller Konflikte sind jene Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen zu verhindern, zu verringern und weitmöglichst auszugleichen zu benennen und geprüfte Alternativen zu beschreiben. Im Bedarfsfall kann es notwendig sein, die konkreten Schallimmissionen bei widmungstypischer Emission rechnerisch nachzuweisen. Dies hat nach Umweltbundesamt Monographie 154 oder nach einem anderen, dem Stand der Technik entsprechenden Regelwerk erfolgen.

Die Bewertung zum Themenbereich Lärm ist in den Konfliktplan mit Matrix aufzunehmen.

### **Literatur:**

ÖNORM S 5012, Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und -ordnung, 2010-04-01

ÖAL-Richtlinie Nr.36 Blatt 1, Erstellung von Schallimmissionskarten und Konfliktzonenplänen und Planung von Lärminderungsmaßnahmen  
Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung, 2007-02-01

Umweltbundesamt Wien Monographie 154, Schallemission von Betriebstypen und Flächenwidmung, 2002

Lebensministerium Handbuch Umgebungslärm, 2009

Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz Bundes-LärmG BGBl. I 60/2005

Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung Bundes-LärmV BGBl. II 144/2006

Gesetz vom 11. Oktober 2006, mit dem das Tiroler Straßengesetz geändert wird, LGBl. 101/2006

Verordnung der Landesregierung vom 9. Juli 2007 über die Feststellung von Hauptverkehrsstraßen und die technischen Spezifikationen in Bezug auf Umgebungslärm, LGBl. 43/2007

### **Gemeinderatsbeschluss**

#### **Auflegung des Entwurfs der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde XX gemäß § 64 Abs. 1 und 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, idF Nr. 150/2012 in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde XX während **sechs Wochen**, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt XX aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

#### **Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):**

Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner XX ausgearbeitete Entwurf, Zl. XX vom XX enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

### **Gemeinderatsbeschluss**

#### **Auflegung des geänderten Entwurfs der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzepts**

**(– ohne neuerliche SUP und nach erfolgter Beschlussfassung über die eingelangten Stellungnahmen)**

Der vom Gemeinderat der Gemeinde XX in seiner Sitzung vom XX beschlossene Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist in der Zeit vom XX bis zum XX zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die während der Auflage- und Stellungnahmefrist eingelangte(n) Stellungnahme(n) wurde(n) vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom XX/unter Tagesordnungspunkt XXX ordnungsgemäß behandelt.

Nach ordnungsgemäßer Behandlung der Stellungnahme(n) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde XX auf Antrag des Bürgermeisters gemäß § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, idF Nr. 150/2012, den von DI XX geänderten Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde XX durch **zwei Wochen** hindurch vom XX bis XX zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

***Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:***

***XXX (Genaue Beschreibung der Änderung, soweit dadurch entweder bestehende Zähler geändert werden oder neue Zähler aufgenommen werden sollen, ist die Zählerbeschreibung unbedingt im Beschluss anzuführen).***

Die Änderungen lassen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, weshalb der bereits im Zuge der ersten Auflage ebenfalls aufgelegte Umweltbericht nicht geändert wird; eine neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005 ist daher nicht erforderlich.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

### **Gemeinderatsbeschluss**

#### **Erlassungsbeschluss der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes**

Der Gemeinderat der Gemeinde XX beschließt zu Punkt XX der Tagesordnung mit XX Stimmen gegen XX Stimmen, bei XX Stimmenthaltung wie folgt:

Gemäß § 64 Abs 5 iVm § 31a Abs 1 und 2 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, idF Nr. 150/2012, wird die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde .XXX **unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Raumplaners über das Ergebnis der Umweltprüfung vom XXX (GZI. XXX)** beschlossen.

Bestandteile des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde XX sind die Verordnung laut Anlage XX dieses Gemeinderatsprotokolls (Verordnung der Gemeinde XX zum örtlichen Raumordnungskonzept) vom XX, mit der das örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde fortgeschrieben wird [erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes]), die in §

XX Abs. XX der bezeichneten Verordnung angeführten Unterlagen sowie der Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung.

## **KUNDMACHUNG**

über die Auflegung des Entwurfs der ersten Fortschreibung  
des örtlichen Raumordnungskonzepts

Der Gemeinderat der XXXXX hat in seiner Sitzung vom XXX beschlossen, gemäß § 64 Abs. 1 u. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, idF Nr. 150/2012, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde XXXXX während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt XXXXXXX aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

### Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP):

Gemäß § 31a Abs. 2 TROG 2011 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31a Abs. 1 TROG 2011 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner XXXXX ausgearbeitete Entwurf, Zl. XXX vom XXXX enthält die gemäß § 31 TROG 2011 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

### Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP):

Die 6-wöchige Auflage erfolgt

**vom XXX bis einschließlich XXX**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt XXXXX zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter [≤≤](#) Internetadresse [>>](#) einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP):

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bürgermeister:

XXXXXXX

Angeschlagen am: XXXXXXXX

Abgenommen am: XXXXXXXX

### **KUNDMACHUNG**

über die Auflegung des geänderten Entwurfs der ersten Fortschreibung  
des örtlichen Raumordnungskonzepts

Der vom Gemeinderat der Gemeinde XX in seiner Sitzung vom XX beschlossene Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist in der Zeit vom XX bis zum XX zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind Stellungnahmen eingelangt.

Der Gemeinderat der Gemeinde XX hat in seiner Sitzung am XX zu Tagesordnungspunkt XX gemäß § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, idF Nr. 150/2012, beschlossen, nach ordnungsgemäßer Behandlung der Stellungnahme den von XX geänderten Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde XX durch zwei Wochen hindurch vom XX bis XX zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

***Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:***

***XXX (Genaue Beschreibung der Änderung, soweit dadurch entweder bestehende Zähler geändert werden oder neue Zähler aufgenommen werden sollen, ist die Zählerbeschreibung unbedingt im Beschluss anzuführen).***

Die Änderungen lassen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, weshalb der bereits im Zuge der ersten Auflage ebenfalls aufgelegte Umweltbericht nicht geändert wird, eine neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005 ist daher nicht erforderlich.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

***Personen, die in der Gemeinde XX ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde XX eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.***

Der Bürgermeister:

XXXXXXX

Angeschlagen am: XXXXXXXX

Abgenommen am: XXXXXXXX

## K U N D M A C H U N G

Es wird gemäß § 68 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, idF Nr. 150/2012, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde XXXXX in seiner Sitzung vom .... unter Pkt. .... der Tagesordnung die 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde XXXXX gemäß § 64 in Verbindung mit § 31a Abs. 1 und 2 TROG 2011 beschlossen hat.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom XXXXX, Zl. RoBau-2-XXXX, gemäß § 67 Abs. 5 TROG 2011 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 68 Abs. 1 TROG 2011 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Die zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach der Durchführung einer alternativen Prüfung gewählt wurde, ist gem. § 9 Absatz 3 TUP im Internet unter der Adresse ..... zugänglich.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 68 Abs. 4 TROG 2011 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

(XXXXXX)

Angeschlagen am:

Abgenommen am:



## Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005

(= Umsetzung der Richtlinie 2011/42/EG - SUP-Richtlinie)

### § 1

#### Ziele

Ziele dieses Gesetzes sind:

- a) die Prüfung der Umweltauswirkungen bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, um im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und Umwelterwägungen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, und
- b) die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung solcher Pläne und Programme.

### § 2

#### Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz ist auf die Erlassung und die Änderung folgender Pläne und Programme anzuwenden:
  - a) Pläne und Programme, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist;
  - b) Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung eines Vorhabens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 153/2004, gesetzt wird;
  - c) Pläne und Programme, die ein Gebiet, das innerhalb der Grenzen eines Natura 2000-Gebietes (§ 14 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33) liegt, betreffen.
- (2) Durch dieses Gesetz wird die Zuständigkeit des Bundes nicht berührt.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Die Umweltprüfung nach diesem Gesetz umfasst:
  - a) die Ausarbeitung eines Umweltberichts,
  - b) die Durchführung von Konsultationen,
  - c) die Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung und
  - d) die Bekanntgabe der Entscheidung.
- (2) Umweltbericht ist jener Teil der Plan- oder Programmdokumentation, der die nach § 5 Abs. 5 erforderlichen Informationen enthält.
- (3) Öffentlichkeit sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts. Zur Öffentlichkeit zählen auch der Landesumweltanwalt sowie einschlägige Nichtregierungsorganisationen, wie insbesondere Umweltorganisationen. Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung, dessen (deren) vorrangiger Zweck der Schutz der Umwelt ist und der (die) gemeinnützige Ziele verfolgt.
- (4) Planungsbehörde ist das Organ, das zur Erlassung des Plans oder Programms nach den Verwaltungsvorschriften oder für die Ausarbeitung der Regierungsvorlage im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens zuständig ist.
- (5) Öffentliche Umweltstellen sind die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die rechtlichen Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Raumordnung jeweils zuständigen Abteilungen.

### § 4

#### Verfahren

- (1) Die Umweltprüfung ist im Rahmen der Ausarbeitung eines Plans oder Programms durchzuführen. Sie muss spätestens vor der Annahme des Plans oder Programms durch die zuständige Planungsbehörde oder vor der Beschlussfassung über die Regierungsvorlage abgeschlossen sein.
- (2) Soweit ein Plan oder Programm, der (das) einer Hierarchie von Plänen bzw. Programmen angehört, bereits einer anderen Prüfung der Umweltauswirkungen unterzogen worden ist, sind diese Ergebnisse der Prüfung der Umweltauswirkungen des übergeordneten Plans oder Programms zu verwerten. Dabei können alle verfügbaren Informationen herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsverfahrens erlangt wurden.
- (3) Sind für den Plan oder das Programm Prüfungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so sollen tunlichst diese Verfahren, soweit dieselbe Behörde zuständig ist, gemeinsam durchgeführt werden. Die für die

jeweiligen Verfahren maßgeblichen Rechtsvorschriften sind einzuhalten. Sind für die Verfahren verschiedene Behörden zuständig, so haben die Behörden ihre Verfahren nach Möglichkeit koordiniert durchzuführen.

(4) Ist eine Umweltprüfung für Pläne oder Programme, die von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanziert werden, durchzuführen, so sind dabei auch die im Gemeinschaftsrecht festgelegten besonderen Bestimmungen zu beachten.

## **§ 5**

### **Umweltbericht**

(1) Ist eine Umweltprüfung durchzuführen, so ist zuerst ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Plans oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die im Abs. 5 angeführten Informationen enthalten.

(2) Bei der Erstellung des Umweltberichts sind die Angaben heranzuziehen, die in vertretbarer Weise verlangt werden können, wobei der gegenwärtige Wissensstand und aktuelle Prüfmethode sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms und dessen Stellung im Entscheidungsverfahren zu berücksichtigen sind. Sind ein Plan oder Programm oder wesentliche Inhalte eines Plans oder Programms auf mehreren Ebenen zu prüfen, so kann sich zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen das Ausmaß der Angaben danach bestimmen, auf welcher der unterschiedlichen Ebenen dieses Entscheidungsverfahrens bestimmte Gesichtspunkte am besten geprüft werden können.

(3) Zur Erlangung der im Abs. 5 angeführten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen des Plans und Programms herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsverfahrens oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewonnen wurden.

(4) Zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen sind die öffentlichen Umweltstellen von der Planungsbehörde vor der Ausarbeitung des Plans oder Programms zu befragen. Die Planungsbehörde hat dazu einen Entwurf des Umweltberichts vorzulegen. Die öffentlichen Umweltstellen haben erforderlichenfalls sonstige öffentliche Dienststellen, deren Wirkungsbereich von den durch die Ausführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnte, zu befragen.

(5) Der Umweltbericht hat jedenfalls zu enthalten:

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b) die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- d) sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltauswirkung beziehen (einschließlich der Natura 2000-Gebiete);
- e) die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der lit. f des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, Nr. L 197, S. 30 bis 37);
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen;
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich allfälliger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (wie etwa technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10;
- j) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den lit. a bis i.

## **§ 6**

### **Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von öffentlichen Umweltstellen**

(1) Der Entwurf des Plans oder Programms und der Umweltbericht sind den öffentlichen Umweltstellen zur Kenntnis zu bringen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Den öffentlichen Umweltstellen sind die Unterlagen nach Abs. 1 zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen zu übermitteln oder zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Öffentlichkeit sind die Unterlagen nach Abs. 1 durch Auflegung zur Einsichtnahme bei Behörden oder Dienststellen des Landes oder der betroffenen Gemeinden unter Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen zugänglich zu machen.

(4) Die Art der Zugänglichkeit der Unterlagen nach Abs. 1 für die Öffentlichkeit ist im Boten für Tirol und erforderlichenfalls zusätzlich auch auf andere geeignete Weise, insbesondere im Internet, kundzumachen. Die Kundmachung hat zu enthalten:

- a) eine Darstellung des wesentlichen Inhalts des Plans oder Programms,
- b) den Ort und die Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit sowie
- c) einen Hinweis darauf, während welcher Frist und in welcher Form Stellungnahmen abgegeben werden können und an welche Behörde oder Dienststelle diese zu richten sind.

(5) Soweit in Verwaltungsvorschriften weitergehende Informations- und Stellungnahmerechte enthalten sind, bleiben diese unberührt.

## § 7

### **Grenzüberschreitende Auswirkungen von Plänen und Programmen**

(1) Wenn die Ausführung eines Plans oder Programms voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben wird oder wenn ein Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, ein entsprechendes Verlangen stellt, ist diesem Mitgliedstaat der Entwurf des Plans oder Programms vor dessen Annahme durch die zuständige Planungsbehörde oder vor der Beschlussfassung über die Regierungsvorlage gemeinsam mit dem Umweltbericht zu übermitteln.

(2) Wenn einem Mitgliedstaat der Entwurf des Plans oder Programms gemeinsam mit dem Umweltbericht übermittelt worden ist, sind mit diesem Mitgliedstaat auf dessen Verlangen Konsultationen zu führen

- a) über die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die die Ausführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie
- b) über die geplanten Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen.

(3) Sind Konsultationen mit einem Mitgliedstaat zu führen, so ist mit diesem Mitgliedstaat zu Beginn der Konsultationen ein angemessener Zeitrahmen für deren Dauer zu vereinbaren.

(4) Finden Konsultationen mit einem anderen Mitgliedstaat statt, so sind diesem Mitgliedstaat alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln, um sicherzustellen, dass die durch die Ausführung des Plans oder Programms betroffenen Behörden und Dienststellen dieses Mitgliedstaates unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten, innerhalb einer Frist von sechs Wochen Stellung zu nehmen.

(5) Im Fall der Notwendigkeit des Vorgehens nach Abs. 1 oder 2 ist über das Amt der Tiroler Landesregierung an den für die Vertretung der Republik Österreich gegenüber anderen Staaten zuständigen Bundesminister heranzutreten, um gegenüber anderen Staaten die Kontaktaufnahme zu veranlassen.

(6) Treffen die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 auf ein anderes Bundesland zu, so ist mit der jeweiligen Landesregierung das Einvernehmen über die zu befassenden Stellen herzustellen.

## § 8

### **Entscheidungsfindung**

Bei der Beschlussfassung über den Plan oder das Programm oder über die Regierungsvorlage sind der Umweltbericht und die im Konsultationsverfahren abgegebenen Stellungnahmen einschließlich der Ergebnisse allfälliger grenzüberschreitender Konsultationen nachvollziehbar zu berücksichtigen.

## § 9

### **Bekanntgabe der Entscheidung**

(1) Nach der Erlassung des Plans oder Programms sind diese, sofern sie nicht ohnedies im Landesgesetzblatt kundzumachen sind, im Boten für Tirol oder sonst in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, kundzumachen.

(2) Dem konsultierten Mitgliedstaat oder Bundesland und den öffentlichen Umweltstellen sind die Pläne oder Programme in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in die Pläne oder Programme einbezogen wurden und aus welchen Gründen die angenommenen Pläne oder Programme nach der Durchführung einer Alternativenprüfung gewählt wurden, ist in geeigneter Form zugänglich zu machen, wobei diese nach Abs. 1 kundgemacht werden kann. Hierbei ist darauf einzugehen, wie der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse allfälliger grenzüberschreitender Konsultationen berücksichtigt wurden. Für die Dauer der Wirksamkeit der Pläne oder Programme hat die Planungsbehörde jedermann auf Verlangen Einsicht in den Plan oder das Programm oder die zusammenfassende Erklärung zu gewähren.

(4) Die beschlossenen Maßnahmen nach § 10 sind nach Möglichkeit bereits in die Kundmachung nach Abs. 1 aufzunehmen.

## **§ 10**

### **Überwachung**

Die Planungsbehörde ist verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Auswirkungen eines Plans oder Programms auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen negativen Entwicklungen rechtzeitig die geeigneten Maßnahmen treffen zu können.

## **§ 11**

### **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde**

Die Gemeinden haben die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten, soweit sie sich auf durch Gemeindeorgane auszuarbeitende Pläne oder Programme beziehen, im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten**

(1) Soweit in diesem Gesetz auf landesrechtliche Vorschriften verwiesen wird, sind sie in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(3) Auf Pläne, Programme oder Regierungsvorlagen, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt spätestens am 21. Juli 2004 erfolgt ist und die vor dem 21. Juli 2006 beschlossen werden, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

(4) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, Nr. L 197, S. 30 bis 37) umgesetzt.